

683. v. F. Kultrunk.

Salzburger Landes-Heilanstalt für Geisteskranke.

Lithdruck v. Würtzle u. Sohn.
F. Kultrunk 1800.

Das
Irrenwesen im Herzogthum Salzburg
und die neue Salzburger
Landesheilanstalt für Geisteskranke.

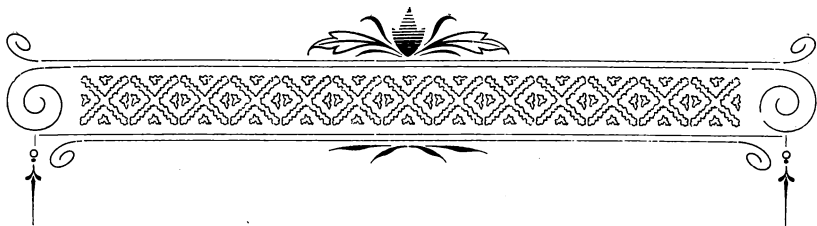


Vortrag
des
Altbürgermeisters und gewesenen Landtags-Abgeordneten

Dr. Ignaz Harrer

in der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
am 12. December 1901.





I.

Die Entwicklung des Irrenwesens und der Irrenanstalten.

Ueber die Entwicklung des Irrenwesens und der Irrenanstalten im Alterthum, im Mittelalter und in der Neuzeit enthält das Werk des Dr. Paetz, fgl. preußischen Sanitätsrathes und Directors der Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbzig“: „Die Colonisierung der Geistesfranken“ (1893) sehr interessante Mittheilungen, aus denen nur einiges entnommen werden soll.

Dr. Paetz schreibt: „Die Geschichte der Psychiatrie bildet bis zum Anfange dieses Jahrhunderts leider ein dunkles Blatt in der Geschichte der ärztlichen Wissenschaften, wie in der menschlichen Culturgeschichte überhaupt. Ihr Studium belehrt uns über die ebenso interessante wie bedauerliche Thatsache, daß die Erkenntnis und Behandlung der Geistesstörungen im classischen Alterthum bereits auf einer höheren Stufe der Entwicklung stand als in dem nachfolgenden christlichen Zeitalter, daß sie mit dem Niedergange der classischen Cultur als Wissenschaft gänzlich verloren gieng, und das Schicksal der Geisteskranken seitdem ein überaus trauriges geworden und bis zur Wende des vorigen und dieses Jahrhunderts geblieben ist.

Die älteste Auffassung finden wir bei den Culturvölkern des vorclassischen Alterthums, die geistige Störungen auf Einwirkungen göttlicher und dämonischer Gewalten zurückgeführt, und zur Versöhnung der strafenden Gottheit oder Besänftigung der bösen Geister Gebete, Sühnopfer, Gelübde, Geisterbeschwörungen und die Macht der Musik, also gewisser-

maßen psychische Heilmittel angewandt, insoferne als durch diese die Einbildungskraft angeregt, Hoffnung, Vertrauen und Glaube erweckt, Beruhigung des Gemüths hervorgerufen und damit heilsam eingewirkt wurde. Von einer geordneten Fürsorge für Geistesranke war noch lange keine Rede, die Sorge für sie erstreckte sich noch Jahrhunderte lang darauf, sie unschädlich zu machen; Harmlose ließ man frei herumlaufen, störender Elemente entledigte man sich dadurch, daß man sie über die Grenze brachte und hilflos aussetzte, oder sie vom Henker mit Ruthen peitschen, in transportable Käfige, die sogenannten Stocke, oder in die Thürme der Stadtmauern (Narrenthürme), in Aussatzhäuser, in Gefängnisse, finstere Keller, Kerker und Zuchthäuser der traurigsten Art, gemeinsam mit Dieben und Mördern setzen ließ, in welchen sie oft an Ketten geschmiedet, vor Hunger und Mißhandlungen in Schmutz und Unrath umkamen. Vielfach waren die Kranken auch Gegenstand der Belustigung und des Spottes und wurden wie wilde Thiere der neugierigen Menge zur Schau gestellt und ihren Rohheiten ausgesetzt.“

„Im Jahre 1573 erlaubte sogar ein englischer Parlamentsbeschluss den Bauern, auf diejenigen Jagd zu machen, die man Währwölfe nannte, weil sie in ihrem Wahne sich für wilde Thiere ausgaben und in den Wäldern herumirrten.“ — So Dr. Baeg.

Der trostlose Zustand der Irrenverwahrung dauerte trotz vereinzelter Ausnahmen im Allgemeinen bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts, und wurde von einer neuen, für die Geisteskranken segensreichen Aera erst zum Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts abgelöst, als die Humanität in die „Tollhäuser“ eindrang und der Ruf nach Befreiung der Geisteskranken von ihren Ketten und ihrer Gemeinschaft mit Zuchthäuslern, zur Errichtung besonderer Anstalten unter der Leitung sachverständiger Ärzte führte, die sich nunmehr vor Allem die Heilung der Heilbaren zur vornehmsten Aufgabe machte.

Auf dem Continente war für die Verbesserung des Loses der Geisteskranken besonders das Beispiel Pinels entscheidend, der in der Irrenanstalt Bicêtre bei Paris während der stürmischen Tage der Revolution im Mai 1798 seine friedlichen Reformen begann.

Das von Pinel und anderen gegebene Beispiel bezüglich einer humaneren Behandlung der Kranken drang jedoch sehr langsam durch. An den meisten Orten gehörten Ketten, Schienen, Leib- und Halsringe, Gürtel, Fuß- und Armbänder von Eisen, Drehscheiben und Drehräder, Zwangsstühle, Zwangsjacken, Schaukeln, Flaschenzug, Masken, Säрге und andere grausame Zwangs- und Marterwerkzeuge zum unentbehrlichen Inventarium, manche

Irrenanstalt glich mehr einer großen Foltenkammer, viele Irrenärzte wetteiferten geradezu in der Entdeckung von Zwangsapparaten der verschiedensten Art, und nur in wenigen besseren Anstalten hatte man sich auf Zwangsjacke, Zwangsstuhl und das Anschuallen unruhiger Kranker an die Bettstellen beschränkt.

Den mechanischen Zwang ganz abzuschaffen versuchten in der ersten Hälfte des abgelaufenen 19. Jahrhunderts einige Irrenärzte in England; unsterbliche Verdienste erwarb sich jedoch John Conolly damit, daß er in der damals größten Anstalt Englands Hanwell (Middlesex) vom 21. September 1839 ab die vollständige Beseitigung aller Zwangsmittel durchführte, und die Behandlung der Geisteskranken ohne mechanischen Zwang zu einem neuen Behandlungssystem, dem seitdem sogenannten Non Restraint (Nichtbeschränkung) System erhob.

Dieses neue System übte sowohl auf das ganze Anstaltsleben als auch auf das Verhalten ihrer Pflegebefohlenen einen außerordentlich wohlthätigen und heilsamen Einfluß aus. Die Kranken wurden ruhiger und fügsamer, milder in ihrer Stimmung und in ihren Sitten; Aufregungszustände, Zerstörungsjucht, Unsauberkeit milderten und verringerten sich, das Verhältnis der Kranken zu ihren Pflegern und Ärzten wurde ein freundlicheres und vertrauensvolleres; Ruhe und Frieden, Ordnung und Behaglichkeit wurden die Signatur des Hauses.

So erweiterte sich dieses System durch einen natürlichen Entwicklungsproceß zu einem System der freien Behandlung.

Den Übergang zu den freien Verpflegsformen bildete in baulicher Beziehung das Pavillon-System. Die Zerlegung der Irrenanstalt in eine größere Anzahl frei zwischen Garten- und Parkanlagen gelegener Pavillons benahm derselben den gefängnis- und kasernenartigen Charakter, machte dadurch schon äußerlich einen freieren und freundlicheren Eindruck, und ermöglichte auch den Kranken schon innerhalb der Anstalt mehr Freiheit der Bewegung.

Nach dem Pavillon- oder Block-System wurden in Deutschland seit dem Jahre 1876 mehrere Irrenanstalten angelegt und eröffnet, darunter Dalldorf bei Berlin im Jahre 1880 und Herzberge zu Lichtenberg-Berlin im Jahre 1893. Auch diese Anstalten haben noch vorwiegend einen geschlossenen Charakter, bilden jedoch in einzelnen Abtheilungen und besonders in ihren gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben einen directen Übergang zu den freien Verpflegsformen, welche durch die Colonisierung der Kranken ihren vollen Ausdruck gefunden haben. Man kam mehr und mehr zur Überzeugung, daß die geschlossenen Anstalten den Zweck, welchen

die zeitgemäße Auffassung des Wesens und der Behandlung der Geisteskranken anstrebte, nur theilweise und unvollkommen erfüllten, daß für einen großen Theil der Geisteskranken freiere und einfachere und darum auch billigere Verpflegsformen nicht nur ausreichten, sondern erspriesslicher seien, und daß es darum ein Unrecht sei, allen Kranken ohne Unterschied die Freiheit zu entziehen, deren Beschränkung nur für einen Theil derselben eine Nothwendigkeit ist. Man gelangte zur Überzeugung, daß eine größere Freiheits-Gewährung an die Kranken möglich und nützlich sei, insbesondere aber, daß eine möglichst ausgedehnte und zumal landwirtschaftliche Beschäftigung derselben, wie sie bei geschlossenen Anstalten nicht in dem nöthigen Umfange ermöglicht werden konnte, eines der vorzüglichsten Hilfsmittel in der Behandlung der Kranken bildet.

Da „Colonus“ im eigentlichen engeren Sinne des Wortes ein Landbebauer und Colonie die Bezeichnung für die Länderei ist, welche ein Colonist bebaut und bewohnt, so versteht man unter Colonisierung der Geisteskranken vorzugsweise die Irrenversorgung, bei welcher die Kranken unter ganz freien Verhältnissen außerhalb der geschlossenen Anstalten gehalten und zu allen Arbeiten, und vorzugsweise zu ländlicher Beschäftigung herangezogen werden.

Sowohl die Irrenärzte als auch die Verwaltungsorgane sind einig über die Vorzüge der Arbeit und zumal der mit reichlicher Bewegung im Freien verbundenen Garten- und Feldarbeit als eines der wertvollsten ärztlichen Behandlungsmittel, über ihren Wert für die Ordnung und Disciplin, sowie für die wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse der Anstalt.

Erst seit einem halben Jahrhundert hat die humane Behandlung der Geisteskranken Platz gegriffen, und ist seit ungefähr drei Decennien eine völlige Umwälzung in der Behandlungsweise der Irren zu deren Gunsten eingetreten, insbesondere durch Einführung der Colonien. Überall, wo man Colonien errichtete, hat man den Geisteskranken grundsätzlich die Freiheit in dem irgend zulässigen Umfange gewährt und die Entziehung der Freiheit zur Ausnahme gemacht. Damit wurden so günstige Erfahrungen gemacht, daß man das Prinzip der grundsätzlichen Freiheitsgewährung auch auf Anstalten zu übertragen, und in solchen unter der Bezeichnung „Open door (Offen Thür) System“ zuerst in Schottland einzuführen versucht hat. Bahnbrechend und mustergiltig ist diesbezüglich die Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ bei der Stadt Schkeuditz im Merseburgerkreise in Preußen, an der Halle-Leipziger Eisen-

bahn gelegen, an welcher die Colonisierung der Geisteskranken vollständig zur Durchführung gelangt ist.



II.

Die Entwicklung des Irrenwesens und der Irrenanstalt in der Stadt und im Lande Salzburg.

Bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde dem Irrenwesen und der Behandlung der Geisteskranken im Lande Salzburg keine Aufmerksamkeit zugewendet. Den Grund zur Bildung eines Irrenfondes für Salzburg legte mittelbar der im Jahre 1778 verstorbene Augustin Paulus, des Rathes Burger, Stadtbaumeister und Bruderhausverwalter, welcher in seinem Testamente de dato Salzburg den 5. März 1777 verfügte, daß sein Nachlaß, welcher nach Abzug der Funeralien, Aufgänge, Schulden und Legate übrig bleibt, seiner Ehewirtin, gebornen Niederbacher, aus- und eingeantwortet, und dieses alles nach ihrem Gutbefinden zu guten Werken und weltlichen Gutthaten angewendet würde. Durch gerichtliche Inventur im Jahre 1778 wurde der Betrag der ganzen Verlassenschaftsmasse des Augustin Paulus festgestellt, dessen Witwe als Testamentsvollstreckerin über ihre Anträge wegen eventueller Verwendung des Verlassenschaftsrestes commissionaliter vernommen und hauptsächlich aus dem Nachlaß-Überreste ein fundus pro furiosis (Irrenfond) von 4000 fl. Reichswährung festgestellt.

Dieser Betrag wurde durch vier aufeinander folgende Jahre mit der Bruderhaus-Stiftung gemeinschaftlich verwaltet. Aus Anlaß der zwölfhundertjährigen Jubelfeier des Erzstiftes Salzburg widmete Erzbischof Hieronymus Graf von Colloredo dem Irrenfonde ein Kapital von 4000 fl. und begründete diese Schenkung in seinem Decrete vom 22. August 1782 mit folgendem:

„Unter den Mühseligkeiten, die dem Menschen auf dieser Erde widerfahren können, ist gewiß kein größeres Unglück als der Mangel oder Verlust der Vernunft, jenes herrlichen Geschenkes der unendlichen Güte, wodurch der Mensch bei seiner Erschaffung so erhabene Vorrechte über unzählige andere Geschöpfe erhalten hat. Noch sehen wir, leider! für die Unglücklichen, die durch ihre Vernunftsgebrechen bis zum Thiere herabgewürdigt sind, keine wirksame Anstalt in Salzburg, wo Ort, Verpflegung und Anwendung ersprießlicher Mittel zusammen stimmten,

solchen des höchsten Mitleides werthen Geschöpfen ihr Schicksal nach Möglichkeit zu erleichtern, sie vielleicht durch schickliche Pflege zur vorigen Vernunft zu bringen, mithin gleichsam durch eine neue Schöpfung sie der menschlichen Gesellschaft, für welche sie schon verloren waren, aufs neue zu schenken.

Es war immer eine empfindliche Kränkung für Unser Herz, diesfalls noch einen so beträchtlichen Abgang zu wissen, und Unser Kummer ward nur desto beunruhigender, wenn Wir Uns vorstellten, wie viele aus ihnen etwa elendiglich verderben mußten, die durch zweckmäßige Behandlung vielleicht mit geringer Mühe hätten völlig wieder hergestellt werden können. Unsere bisherigen Gegenanstalten waren freylich nur vorbereitend und unvollständig, nun hoffen Wir aber demnach unserm Ziele um ein gutes näher zu kommen.

Wir übergeben also in die Hände Unseres Consistoriums vermöge der demselben obliegenden Oberadministration der hiesigen milden Orte aus Unserer Chatouille zu einem Fonds: Beytrag für Wahnsinnige und Tollfinnige 4000 Gulden zum Bruderhaus bei St. Sebastian."

Dieser Betrag und der von der Witwe Paulus erlegte Betrag per 4000 fl. bildeten nunmehr den Irrenfond; demselben wurde vom Erzbischof Hieronymus das ihm zur freien Verfügung überlassene Graf Sarau'sche Vermächtnis per 3000 fl., und infolge landesherrlicher Resolution vom 12. Februar 1783 ein Beitrag der Landschaft von 1000 fl. zugewiesen. Dieser Fond wurde zufolge landesherrlicher Verfügung von der Bruderhausverwaltung abgefordert verrechnet.

Die zur Unterbringung der Irren im Bruderhause verwendeten beschränkten und ungesundeten Räume bewogen den Landesfürsten bereits im Jahre 1779 das Consistorium zu beauftragen, durch eine eigene Commission einen anständigen Ort zur Erbauung eines Hauses für Sinnlose und Tollfinnige in Vorschlag bringen zu lassen. Mit Entschluß vom 12. Februar 1783 wurde vom Erzbischof der Bau eines Irrenhauses im rückwärtigen Tracte des Bruderhauses genehmigt.

Die Kosten dieses Baues wurden nicht von dem damals noch schwachen Irrenfonde bestritten; vielmehr wies der Erzbischof gesammelte Unterstützungsbeträge zusammen per 4767 fl. 57 kr. für den Bau an und verordnete mit Entschluß vom 6. Februar 1782, daß der Bau auf Kosten des Lazarethfondes ausgeführt werde, welcher im Laufe der Jahre 1782 bis 1787 über 15.000 fl. theils im barem Gelde, theils in abgetretenen Schuldforderungen beisteuerte.

In Betreff der Aufnahme von Irren in die im Bruderhause

hiezü bestimmten Räumlichkeiten ergieng an den Stadtsyndicus, Bürgermeister und Rath in Salzburg die Resolution de dato 6. September 1800 nachstehenden Inhalts:

„Seine Hochfürstliche Gnaden ziehen in Betrachtung, daß so nützlich und nothwendig öffentliche Anstalten für Aufnahme unglücklicher Wahnsinniger überhaupt sind, in Anwendung auf das hiesige Tollhaus auch der heilsame Zweck ganz verfehlet würde, wenn man gleich jetzt, wo der Fond dieser öffentlichen Anstalt noch so gering ist, anfangen wollte, dessen Zinsen ganz zum Unterhalt von Wahnsinnigen zu verwenden.

Höchstieselbe machen daher noch zur Zeit einen billigen Unterschied zwischen dem Capitale, welches von dem Paulusischen Vermächtnisse herrührt, und jenem, welches durch höchste Anweisung dem Fond noch zugewachsen ist.

Die Zinsen, welches das letztere abwirft, bestimmen seine Hochfürstl. Gnaden noch fortwährend zur Vergrößerung des Tollhauses; dagegen wollen Höchstieselbe zugeben, daß von den Interessen des Paulusischen Vermächtnisses der Absicht des Stifters gemäß die Unterhaltung von Armen Wahnsinnigen bestritten werden können; dabei geht die höchste Weisung jedoch ausdrücklich dahin:

1. daß die Zahl von 4 in keinem Falle überschritten, und wie schon im Eingange bemerkt wurde, hiedurch die ganze heilsame Anstalt nicht der Gefahr ausgesetzt werde, beynah in ihrem ersten Entstehen erschöpft zu werden;
2. daß dahin nur solche Unglückliche aufgenommen werden, welche rasend und daher dem Leben und den Gütern der übrigen in der Gesellschaft lebenden Menschen gefährlich sind;
3. daß darauf Bedacht genommen werde, den aufzunehmenden Unterhalt und Verpflegung nur dann unentgeltlich zu gewähren, wenn sie ohne alle auswärtige Hülfe und eigenes Vermögen, und weder mit Besoldungen oder Pensionen oder anderwärts her mit einer Unterstützung versehen sind, weßwegen dann,
4. Bey der Aufnahme diese eben bemerkten Umstände gehörig zu erheben sind.

Da eine so nothwendige und nützliche Anstalt für den Staat alle mögliche Aufmerksamkeit verdient, so wird es dem Consistorium von selbst nicht entgehen, wie unausweichlich nöthig es ist, zu fernerer Beförderung dieser Anstalt auf unnachlässliche Beowachtung der eben bemerkten Punkte strenge zu wachen.“

Die hiesige alte Irrenanstalt hat demnach ihre erste Einrichtung zum größten Theile dem Landesfürsten Erzbischof Hieronymus zu verdanken, so daß dieser als eigentlicher Gründer und Stifter anzusehen ist. Eine Gründungsurkunde oder ein Stiftbrief ist nicht vorhanden, auch wurden keine Statuten geschaffen, nach welchen die Anstalt geleitet werden sollte. Die Irrenanstalt war vorerst nur eine Localanstalt der Stadt Salzburg, und mußten die Kosten für die Verpflegung der vom Lande Salzburg in die Anstalt aufgenommenen armen Geisteskranken aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden bestritten werden. Über die Zustände im Irrenhause wurden im Laufe der Jahre mehrfache Erhebungen gepflogen, worüber insbesondere der Vortrag des Directors Johann Michael Bönicke im Consistorium laut Protokolles vom 7. October 1801 folgendes enthält:

„In der heutigen Session kam allda folgender Bruderhausverwaltungs-Bericht vor:

„Vermöge eines von hoher Statthalterchaft an das hochwürdige Consistorium erlassenen Rescripts sollte ich auf folgende drey Fragepunkte erschöpfende Aufklärungen abgeben, nämlich

1^{ens} Wie in medizinischer Hinsicht für die Wahnsinnigen im Irrenhause gesorgt werde?

2^{ens} Welche ökonomische Verfassung dabey herrsche? und vorzüglich

3^{ens} Wie viel Personen auf fremde Kosten in allgemeinen, und wie viele über die bereits schon all dort befindlichen noch untergebracht werden können.

Dem nur zur gehorsamen Folge habe ich vermöge Observeanz hierüber folgende Aufschlüsse zu geben.

Ad 1^{um} in Hinsicht des medizinischen Faches solle der Medicus, der das Haus bedient, auch diesen Leuten hilfreiche Hand leisten; allein die Medicamenten und andere Verpflegung müssen von der Gemeinde, Aeltern oder Befreuten, wovon selbe eingebracht sind, bestritten werden; zugleich steht ihnen frey, da sie alles bezahlen müssen, einen Doctor zu nehmen, wozu sie ihr Zutrauen haben. Was nun

Ad 2^{um} die ökonomische Verfassung betrifft, so ist dermal kein eigene Oekonomie aufgestellt, sondern es wird wöchentlich 1 fl. bezahlt, und damit besorgen die Anfrauen (Anfrauen oder Obfrauen, welche zum Dienstpersonale des Bruderhauses gehörten,) den Nahrungsunterhalt derley Personen, welches für sie, da sie ohnehin im Bruderhause viel zu thun haben, sehr drückend ist. Nun

Ad 3^{ium} zu kommen, so werden im Allgemeinen alle dahin Auf-(zu)nehmende auf fremde Kosten verpflegt, indem Anfangs die gnädigste

Gefinnung dahin gienge, den Fond so lange anwachsen zu lassen, bis alle aufzunehmende ohnentgeldlich in Allen versorgt werden mögen; endlich auf vieles Vorstellen ist unterm 8. November 1800 die gnädigste Entschliesung erfolgt, daß Höchstselbe zugeben wollen, vier Personen von dem Fonde unterhalten zu dürfen, und nur solche aufgenommen werden sollen, die wahrhaft rasend sind, und so erarmt, daß sie ohne auswärtige Hilfe und eigenes Vermögen, weder mit Besoldung noch Pension, noch anderwärts mit einer Unterstützung versehen sehn. Übrigens sind noch 6 Koder, und da nun jederzeit 2 derley für unvorhergesehene Vorfälle in der Stadt leer stehen müssen, so sind also nur 4 zu besetzen übrig.“

Mit allerhöchster Entschliesung vom 2. November 1801 wurde durch die Regierung dem Stadtphysicus Dr. M. Steinhäuser der Auftrag ertheilt, den medicinischen Zustand des Irrenhauses genau zu erforschen, die dort herrschenden und als äußerst wesentlich bezeichneten Gebrechen aufzudecken, hiezu zweckmäßige Verbesserungen selbst im ökonomischen, insoweit solches auf die medicinische Lage Einfluß hat, zu machen, sodann im Collegio medico Vortrag zu erstatten, und sonach das Resultat der Regierung vorzulegen, wornach auch das Consistorium zur Abgabe seines Gutachtens wird aufgefordert werden, um endlich ein Ganzes zu bewirken, und darüber die höchste Genehmigung Sr. Hochfürstlich Gnaden einholen zu können.

Infolge dieses Auftrages hat Stadtphysicus Dr. M. Steinhäuser an das Collegium medicum unterm 18. December 1801 ausführlichen Bericht erstattet, welchem die nachfolgenden wesentlichen Punkte entnommen wurden :

„Durch beyliegenden Befehl von einem Hochfürstl. Hofrath ist mir aufgetragen worden, das alhiefige Irnhaus zu untersuchen, Ihnen das Mangelhafte aufzudecken, und Vorschläge zur Verbesserung unserer gemeinsamen Berathung vorzulegen. Allerdings ist dieses Haus noch in gar keiner medicinischen Verfassung, und kann also seiner Bestimmung gar nicht entsprechen. Die üble Gewohnheit, alle Wahnsinnige und unschädlich Irrende Menschen ohne Unterschied in größtentheils finstere und feuchte Kerker einzuschließen, dieselben zwar reinlich, aber nicht dieselben nach dem individuellen Bedarf medicinisch zu ernähren, muß diese unglückliche Menschen in kurzer Zeit um so vielmehr gänzlich unheilbar machen, da Sie der genauen Beobachtung des Arztes und der Wärter gänzlich entzogen, und der in dem einsamen Koder zurückkehrende Funken der Bescheidenheit unbemerkt bleibt, und bey empfindsamen Irrenden ein Zunder zur Verzweiflung und ewiger Narrheit

wird. Nach meinen Grundsätzen sollten nur wüthende und höchst unreinliche Menschen in denen Kødern verwahrt werden, um die übrigen von der Gefahr einer persönlichen Mißhandlung oder das ganze wegen der damit verbundenen unreinlichkeit und gestank vor Krankheiten zu hütten. Die übrigen sollten Gemeinstube bei Nachtszeit, und Gemeinstube bey Tag haben. In jenen wird geschlafen und medicinirt, in diesen gegessen und für das Wohl des Hauses oder der Kranken verhältnißmäßig gearbeitet.“

Ferner heißt es in diesem Berichte:

„Was aber den größeren Verlust (da beim aufgeführten Gebäude der hintere Mittelstock eingefallen ist) für diese Sanitäts-Anstalt macht, ist die in diesem Gebäude neu angelegte Normal-Schule. Ich weiß nicht, wie es Salzburg zur Ehre gereicht, eine Normal-Schule in dem Narrenhaus anzulegen; aber ich weiß, daß diese sowohl denen, dieselben besuchenden Kinder, als denen darin befindlichen abgelebten, kränklichen höchst beschwerlich und gefährlich sey und jeder medicinischen Polizen oder Rücksicht widerstreben.“

Schließlich heißt es im Berichte:

„Dieses vorausgesetzt muß man das Gebäude repariren, die Normal-Schulen aus dem Haus verlegen, und dann wird sogleich die Möglichkeit seyn diese so nothwendige Anstalt zu eröffnen.“

Über diesen Bericht äußerte sich in Folge Decretes vom 23. November 1801 der Director und Leibmedicus Dr. Buchmann unterm 14. Jänner 1802 wie folgt:

„Da mir die Local-Kenntniß des ganzen Hauses mangelt, so muß ich mich allein an die Vorschläge halten, und selben unbedingt beypflichten, die Herr Doctor Steinhauser entworfen hat. Der ungelegenste Gegenstand ist in allem Anbetracht die Normal-Schule in diesem Hause zu sehen, das Priesterhaus, wo die Bagerie war, würde mehr Anständigkeit darbitten zur Normal-Schule. Und im Mangel dessen die Universität, in welcher noch viel leerer Raum zum Nutzen kann gebracht werden.“

Der k. k. Regierungsrath und Protomedicus Dr. Hartenkeil erklärte sich mit der Äußerung des Leibmedicus Dr. Buchmann einverstanden.

Desgleichen erklärte sich der k. k. Rath und Landschafts-Physicus Dr. Josef Barisani mit den Vorschlägen des Stadtphysicus Dr. Steinhauser einverstanden, schlägt noch mehrere Mittel vor, wie dem Gebrechen abgeholfen werden könnte, und schließt wie folgt:

„Es wäre zu wünschen, daß eine Commission niedergefetzt würde, die gemäß diesen Vorschlägen die nöthigen Verfügungen zu einer guten Begründung eines wahrhaft wohlthätigen Irrenhauses den Grundstein legen würde! Sed timeo ne sint pia desideria, weil bisher alle Vorschläge gescheitert haben, wenn von Geldhernehmern die Rede war.“

Infolge des vorstehenden Berichtes wurden im Irrenhause wohl einige Änderungen und Verbesserungen vorgenommen; diese genügten jedoch nicht, weshalb der Stadtphysicus Dr. Steinhauer zur neuerlichen Berichterstattung aufgefordert wurde. Der hierüber an den kurfürstlichen Medicinal-Rath erstattete Bericht de dato 26. August 1804 ist so interessant, und gibt ein klares Bild des damaligen Zustandes der Irrenanstalt in ökonomischer und medicinischer Beziehung, daß er hier seiner Gänze wiedergegeben wird. Derselbe lautet:

„Der Beschluß vom 16. August habe ich den 23. d. erhalten. Da derselbe die Behandlung der Kranken in dem Irrenhaus betrifft, so glaube ich erst die ökonomischen Umstände dieses Spitals, als auch meine spezielle Meinung über diese Kranken vorausschicken zu müssen, ohne welche die Beantwortung der Fragen leicht einem Mißverstände unterliegen könnte. Die Anlage des Gebäudes ist, außer der Unschicklichkeit des Platzes, gut angelegt. Sowohl für Männer als Weiber sind abge sonderte Zwangsorte, als auch gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitszimmer. Aber die Kosten des ganzen Gebäudes verzehrten den ganzen Fond. Ueber dieses ist der hintere Theil ganz eingefallen; der vordere Theil ebenfalls so vernachlässigt, daß die bestehenden 8000 fl. im Fonde schwer hinreichen werden, das Ganze in den gehörigen Stand herzustellen. Dermahlen sind nur die einzelnen zu ebener Erde gelegenen Koder bewohnbar. Da aber diese Wohnungen nur für Rasende oder höchst unflätige Menschen bestimmt sind, und ein langer Aufenthalt in denselben eben so unmediziniß als ungesund ist, so wünsche ich: „daß das Gebäude nach seiner Anlage reparirt und eingerichtet werden möchte.“

Das zu allen diesen Kranken bestimmte Personal besteht aus 2 alten schwachen Weibspersonen, die die Kranken warten, und auch nach ihren wöchentlichen Beyträgen für sie kochen. Durch diese elenden Beyträge können diese Mägde kaum die nothwendige Nahrung bestreiten; und das Haus nichts liefert, als Wohnung, Holz, Licht und Stroh, so bleibt nichts, nicht einmal für ein Hemd oder einige Medizin übrig, und jeder Besuch des Arztes, sowie der Mägde, ist mit Bettleren, selbst mit persönlicher Gefahr verbunden, wogegen ein eigenes hiezu abge-

richtetes Dienstpersonal und ein Fond, der die psychologischen Absichten des Arztes nicht nur in Rücksicht der Apotheke, Küche und Wohnungen, sondern auch in andern Rücksichten, als Umgang, Arbeit, Spaziergang, kalte und warme Bäder zc. befriedigen könnte, einzuführen wäre. Uebrigens ist bei diesem Spital ein geräumiger Garten, den ich für den Gebrauch der Kranken eröffnet, — aber auch ein Durchgang nach Loreto, den ich zur Ruhe der Kranken vermauert wünsche.

Aus diesen Umständen ersehen Dieselben, daß das, was ich als Arzt leistete, auch nebst meinen Ideen über diese Krankheit, weit meinen Wünschen und Gefühlen unterliegen muß.

Nach meiner speziellen Meynung sind die Wahnsinnigen solche Menschen, deren Urtheilskraft so sehr erhöht, gelähmt oder ganz zerstört ist, daß sie sich nur in einer höchst unrichtigen gefallen. Das Belieben an diesem unrichtigen Urtheil äußern sie bei einer jeden ihnen auffallenden Gelegenheit mit so viel Offenheit, Unerschrockenheit und Ausdauer, daß weder Strafe, weder Medizin noch moralischer Zuspruch ihren Handlungen Gränzen setzen kann.

So sehr die Krankheit bey dem Anfang und helleren Zwischenzeiten bald unter der Maske einer unverschuldeten Kränkung, bald unter der Larve der Bosheit versteckt ist, so sehr ist dieselbe bei dem wirklichen Ausbruch unverkennbar, und durch keine Verstellung zu erreichen.

Der Sitz des wirklichen idiosotischen Wahnsinnes setze ich in oder sehr nahe an das sensorium commune, wobey nur einige zum Urtheilsvermögen bestimmte Fasern können widernatürlich erregt, gelähmt oder zerstört werden, ohne daß eben das Gedächtniß, Denkens- und Vorstellungsvermögen sogleich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ich bin medizinischer Sünder genug, weder diese Fasern zu kennen, noch weniger stude ich in der ganzen Materia medica einige Mittel, die dahin reichen, und meine rationellen Absichten bezwecken könnten. Ich bin aber überzeugt, daß die durch verstimmte Urtheilskraft entstandenen falschen Ideen oder Einbildungen nicht durch entgegengesetzte Realitäten können geheilt werden, sondern durch andere Einbildungen müssen geringer gemacht und dieß wieder durch andere nach und nach gehoben werden. Freyheit, gute Kost und Trunk beschleunigen auch oft die entgegen gesetzten Ursachen, den Ausbruch der Krankheit. Ist sie aber ausgebrochen, so kann nur ernste Behandlung durch Zwang, Isolirung der Person, angemessene Diät, und angemessene psychologische Benützung der helleren Zwischenzeiten das Meiste zu einer gänzlichen Kur beytragen. Höchst schwächende Kurarten werden nur einen

symptomatischen Wahnsinn, von dem ich hier gar nicht rede, heilen. Ein idiopathischer, aber nur mäßigender zu lange anhaltender Gebrauch der ausleerenden Mittel tödtet die Menschen oder macht sie lebenslänglich zu unvernünftigen Geschöpfen.

In der Jugend meiner medizinischen Laufbahn bediente ich auch meine Kranke mit ausleerenden Mitteln, später mit opio hyosciamo, Kampfer in starken und kleinen Dosen, Kampfer mit Essig, kalten und warmen Bädern, Vesicat —, Haarseillen, Hunger und Durst u., ohne einen ganz beruhigenden Erfolg. Jetzt habe ich ja noch einige Hoffnung auf die Digitalis purpurea, womit ich aber erst anfangen werde, wenn das Irrenhaus in einen für den Arzt erwünschten Zustand wird hergestellt seyn.

Aus diesen wird der kurfürstl. Medizinal-Rath ersehen, daß dieses Institut nicht für Wahnsinnige allein, sondern auch für Lappen, vor oder nach der Krankheit, für Stumme und auch für Verdächtige oder auch bestätigte Polizeyverbrecher bestimmt ist; daß der Unterhalt der Kranken so karg ausgeworfen ist, daß man denselben kaum ernähren kann, und daß daher die Reconvaleszenten größtentheils bis zu ihrem Tode abgenährt werden. Wird der Arzt mehr Macht und Kraft zu wirken in diesem Spital erlangen, so sind mehrere Auslagen nothwendig, aber auch mehrere zweckmäßige Ordnungen zu erhoffen.

Steinhauser m. p. Mdzlrth.“

Von diesem Berichte hat der kurfürstliche Medicinalrath laut Protokoll vom 19. September 1804 unter Anschluß einer Abschrift des Steinhauser'schen Berichtes an die kurfürstliche Landesregierung mit dem Bemerkten Mittheilung gemacht, „daß selbe bey vorliegenden Verhältnissen nicht mißkennen werde, was dieses zu einer so elenden verworrenen Beschaffenheit herabgesunkene Institut für Wahnsinnige für wesentliche Verbesserungen bedürfe, wenn anderst die wahre Absicht desselben, nämlich ihre medicinische und ökonomische Pflege erreicht, und die Unglücklichen dem Rande des Verderbens nicht näher gebracht werden wollen. Nachdem aber der bestehende Fond des Irrenhauses gegenwärtig kein größeres Vermögen als 8000 fl. ausweise, so sehe man frehlich von selbst ein, daß auf eine wesentliche Abhülfe so vieler Gebrechen aller Art, und gänzliche Verbesserung dieser schon gegenwärtig nicht wohl leicht werde ein Antrag zu machen seyn, bis nicht zur Vergrößerung des Fondes Mittel werden ausfindig gemacht werden. Es bleibe daher bey diesen Umständen dem Medizinal-Rathe nichts anderes übrig, als der kurfürstl. Landesregierung zu erkennen zu geben, daß man auf den Fall, wenn dieselbe hinreichende

Mittel in Händen haben würde, die Verbesserung dieses Instituts zustande bringen, jederzeit mit Vergnügen bereit sei, zur Erreichung dieser gemeinnützigen Absicht in medicinischer Hinsicht zweckmäßige Vorschläge zu machen“.

In einer an das k. k. prov. Landesregierungs-Directorium gerichteten Eingabe dtto 16. December 1806, pr. es. am 23. December 1806 Nr. 201 bitten die von Kammerlohr'schen Erben um Verwendung für den Ankauf des Hofes in Mülln, welche der St. Johannis-Inspection ad Commissorium wegen allfälliger Verlegung des Irrenhauses in die von Kammerlohr'sche Bestizung zu Mülln übermittelte wurde.

Mit Bericht vom 12. Februar 1807 macht die St. Johannis-Spitals-Inspection (Leopold von Skapis und Dr. Josef Barisani) den Vorschlag das Irreninstitut in den an das Johannis-Spital grenzenden Kammerlohrhof, welcher um 7000 fl. zu Kaufe steht, zu übertragen, legt einen detaillierten Plan über die nöthigen Bauveränderungen, welche sich auf 5700 fl. belaufen würden, vor, und bemerkt, daß durch diesen Hof Raum für 18 Wahnsinnige, für Wärter, Aufseher, Badezimmer und für die Wohnung des Arztes gewonnen, und daß ein Theil des Gartens für die Erholung der Patienten dienen würde.

In einem weiteren Berichte vom 15. März 1807 zeigen die vorgenannten Inspectoren der k. k. prov. Landesregierung an, daß vor wenigen Tagen der v. Kammerlohr'sche Hof an Frau Martha Pichlmayr um 6600 fl. Kauf- und 100 fl. Neukauf-Geldes verkauft worden sei Infolge dieses Umstandes wurde seit April 1807 jede weitere Verhandlung zur Erwerbung dieses Hofes abgebrochen.

Zufolge neu eingeleiteter Verhandlungen gab Martha Pichlmayr an die Hofcommission die Erklärung ab, den Kammerlohrhof gegen volle Entschädigung abzutreten.

Auf Grund des von der Commission der damaligen provisorischen k. k. Landesregierung erstatteten Berichtes und des vorgelegten Planes über die Zurichtung des Kammerlohr-Gebäudes zu einem Irrenhause und des Allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 21. September 1807 wurde die Übertragung der Irrenanstalt in den sogenannten Kammerlohrhof in Mülln und zu diesem Behufe dessen Ankauf beschloffen, und mittels Vertrages vom 30. April 1808 um den Kaufpreis von 7799 fl. 11 fr. Convention-Münze vollzogen. Der Kaufvertrag wurde von Seite der damaligen k. k. Landesregierung des Herzogthumes Salzburg und Fürstenthumes Berchtesgaden am 30. April 1808 genehmigt.

Die Adaptierung des Kammerlohrhofes zu einer Irrenanstalt erforderte jedoch einen weiteren Kostenaufwand von 5691 fl. 33 fr.

Gemäß a. h. Entschließung vom 1. December 1808 durfte der Irrenfond weder zur Bezahlung des Ranfchillinges noch zur Deckung der Adaptierungskosten verwendet werden Infolge dessen suchte und fand man Wohlthäter, welche theils durch Geschenke, theils durch Vorschüsse die erwachsenen Auslagen deckten. So spendeten der bürgerliche Handelsmann und Stadtrath Sigmund Triendl 1883 fl. 11 kr., Frau Hofapothekers-Witwe Katharina Kupprecht zu Salzburg in salzburgischen Landschafts-Obligationen 2000 fl., hiezu kamen die von Dr Barisani gesammelten und freiwillig gespendeten Beträge zusammen per 2115 fl., der von den Domherrn des Stiftes Berchtesgaden gespendete Betrag von 161 fl. 36 kr., der vom St. Johannispitale geleistete Vorschuss per 342 fl. 29 kr., und die vom Stadtrathe Sigmund Triendl geleisteten Vorschüsse im Gesamtbetrage von 3000 fl.

Die neuerlich eingetretenen Kriegsereignisse und die Veränderung im Landesbesitze verzögerten die Überführung der Irren aus der alten in die neue Anstalt im Kammerlohrhose bis zum Jahre 1818.

Am 30. April 1818 verheerte ein großer Brand einen bedeutenden Theil des am rechten Salzachufer gelegenen Stadttheiles, welcher auch das Bruderhaus und die alte Irrenanstalt einäscherte. Die nothwendige Folge war die Transferierung der Geisteskranken in die neue Anstalt.

Vom Jahre 1818 angefangen wurden die bis dahin abgefondert verwalteten Irrenfonde, nämlich der ursprüngliche alte Fond und der vom Jahre 1808 herrührende neue Fond vereinigt und der Kauffchillingserlös für die an das Bruderhaus abgetretene Brandstätte des alten Irrenhauses per 1450 fl. demselben zugeschlagen.

Zur Vermehrung des Irrenfondes hat die am 20. December 1825 in Salzburg verstorbene Hofapothekers-Witwe Katharina Kupprecht in ihrer schriftlichen letztwilligen Anordnung dtto. 1. Juni 1818 folgende Bestimmung getroffen:

„Dem Irrenhause zu Mülln im Kammerlohrhause (vermache ich) 15.000 fl. Oesterreichischer Obligationen, aber nur unter der Bedingung, daß die Irrenanstalt oder Pflege dort im Kammerlohrhause zu verbleiben hat, wo nicht, so gehört es dem St. Sebastian-Gotteshause das ganze Kapital“.

Dieses bedingte Vermächtnis wurde von der k. k. Regierung unterm 7. April 1826, Z. 8009, angenommen, und von den Kupprecht'schen Erben am 23. December 1826 gutgemacht.

Diese Irrenanstalt wurde laut Regierungs-Entscheidung vom 4. December 1828, Z. 33.247, als eine rein locale Anstalt der Stadt

Salzburg anerkannt, welche die Verpflichtung hatte, die städtischen armen Irrensinnigen unter der Voraussetzung, daß die Fondskräfte ausreichen, unentgeltlich aufzunehmen und zu verpflegen; nur bei denjenigen, welche Alimentationen, Pensionen u. dgl. bezogen, dann bei Geistlichen der Tischtitel, wurden diese Beträge zugunsten des Irrenfondes eingezogen. Im Laufe der Jahre stellte sich aber wieder heraus, daß die Irrenanstalt einestheils für die stets wachsende Zahl Irrensinniger zu klein sei, andererseits den Anforderungen, die man an eine Irrenanstalt zu machen berechtigt ist, durchaus nicht genüge.

Infolge der Anträge, welche die im Jahre 1837 mit der Untersuchung der Gebarung und Verwendung der landesfürstlichen Stiftungen beauftragte Commission bei der k. k. Landesregierung rücksichtlich des Irrenhauses gestellt hatte, hat dieselbe in dem hierüber erlassenen Organisations-Decrete vom 22. Mai 1840, Z. 2772, folgende Entscheidung gefällt:

„Das Salzburger Irrenhaus ist ein Localinstitut der dortigen Gemeinde, somit bestimmt, vorzugsweise Geistesranke aufzunehmen, welche zur Bewohnerschaft der Stadt Salzburg gehören, nebstbei aber auch verpflichtet, jedes andere wo immer her gebürtige mit einer Sinnesverwirrung behaftete Individuum aufzunehmen, so lange der hiezu erforderliche Raum vorhanden ist.“

Ebenso wurden Bestimmungen über den Ersatz und die Einbringung der Kosten der Verpflegung der Geistesranke erlassen und verordnet, daß die ärztliche Beforgung des Irrenhauses den Stadtärzten abgenommen, und den Primärärzten des St. Johannisplatzes gegen eine mäßige Remuneration übertragen werde, welche Anordnung erst im Jahre 1842 zur Ausführung gelangte.

Im Verfolge ämtlicher Verhandlungen hinsichtlich der Vergütung der Verpflegskosten für zwei im Irrenhause untergebrachte, nicht nach Salzburg zuständige Personen, hat die Landesregierung im Hinblick auf die deutlich ausgesprochenen Intentionen des Gründers des Irrenhauses, mit Verordnung vom 17. August 1843, Z. 22.402, erklärt, daß die Aufnahme Irrensinniger in die Salzburger Anstalt keineswegs bloß auf die in der Stadt gebornen oder dahin zuständigen Individuen zu beschränken, sondern auch auf hilfsbedürftige Irren aus dem Salzburger Kreise auszudehnen, und die Anstalt in der Art gemeinnützig zu machen sei, als die bestehenden landesfürstlichen Fonde, namentlich der Lazarethfond, die Mittel hiezu bieten. Hiedurch wurde das Salzburger Irrenhaus factisch aus dem beschränkten Wirkungskreise einer Localanstalt hinausgerückt; doch hatte sie

nach ihrer Ausdehnung und inneren Einrichtung noch immer den Charakter einer Irren-Bewahr- und Pflegeanstalt.

Das Bedürfnis der Erweiterung des Irrenhauses und seiner Umgestaltung in eine Heilanstalt machte sich immer mehr und dringender fühlbar.

Demzufolge wurden von Seite des k. k. Kreisamtes unter Mitwirkung der landesfürstlichen Stiftungen-Verwaltung, des ärztlichen und technischen Personales die commissionellen Erhebungen gepflogen, und auf Grund derselben vom k. k. Kreisingenieur Bouffleur das Bauproject entworfen, die Kostenvoranschläge verfaßt und das Gesamt-Elaborat von dem k. k. Kreisamte an die k. k. Landesregierung in Linz geleitet.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. October 1849, Z. 21.100, wurde der beantragte Adaptierungs- und Vergrößerungsbauplan auf Kosten des Lazarethfondes genehmiget, da der Irrenfond unermöglicht war, die Kosten zu tragen.

Mit Erlaß desselben Ministeriums vom 27. Juli 1857, Z. 14.796, wurde die provisorische Aufstellung eines Irrenarztes in der zur Heilanstalt adaptierten Irrenanstalt genehmiget, als solcher Dr. Franz Zillner mit einem Jahresgehalt von 600 fl. aufgestellt und demselben bis zur definitiven Regulierung aller hierauf bezüglichen Verhältnisse die Besorgung des ärztlichen Dienstes im Leprosenhause gegen eine Remuneration jährlicher 200 fl. übertragen.

Die Ausführung des Adaptierungsbaues in der Irrenanstalt im Kammerlohrhofe nach dem genehmigten Plane vom 24. Mai 1850 wurde zufolge Erlasses des Ministers des Innern vom 28. Februar 1851, Z. 3399, dem Baumeister Otto Laschitzky in Salzburg um den Betrag von 12.090 fl. 44 kr. übertragen.

Durch die Umgestaltung des Hauses und Anstellung eines eigenen Irrenarztes trat die Anstalt in die Reihe einer Irren-Heilanstalt. Raum und Mittel waren geboten, heilbare Geistesfranke nicht nur aus der Stadt Salzburg, sondern auch aus dem Lande Salzburg aufzunehmen, wiewohl nur im bescheidenen Maße, da sie nur Raum für 34—36 Irrensinne bot.

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1856 wurde die Übergabe des gesammten inneren Dienstbetriebes an die Congregation der barmherzigen Schwestern der Erzdiöcese Salzburg in Verhandlung genommen, und auf Grund des am 4. August 1856 abgeschlossenen Vertrages, der vom f. e. Ordinariate am 14. August 1856, und

von dem k. k. Landespräsidium Salzburg am 15. October 1856 ratifiziert wurde, am 1. November 1856 in Vollzug gesetzt.

Hiedurch wurde eine neue Erweiterung und Umgestaltung der Anstalt, namentlich durch die Adaptierung des zwischen derselben und dem Knabenwaisenhause liegenden bereits früher angekauften Thorgebäudes zu Irrengemächern sowie durch die Einbeziehung der zum Kammerlohrhofe gehörigen, bisher verpachteten Mäierei sammt Grundstücken in die eigene Hausregie und zur zweckentsprechenden Beschäftigung der Irren nothwendig. Durch Umgestaltungsarbeiten wurde die Aufnahme von 48 bis 50 Irrensinnigen ermöglicht.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1859, Z. 12.559, kundgemacht mittels Beordnung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 5. September 1859, Z. 10.211, wurde das neue Statut für die Irrenanstalt in Salzburg genehmigt.

Dasselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 1. Die Irrenanstalt ist eine Landesanstalt, bestimmt zur Heilung und Verpflegung Geisteskranker beiderlei Geschlechtes aus der Stadt und dem Lande Salzburg, nebstbei aber auch eines jeden anderen wo immerhin zuständigen, mit einer Geisteskrankheit behafteten Individuums nach Maßgabe des vorhandenen Raumes.

§ 2. Die Ausgaben für die Irrenanstalt haben ihre Bedeckung:

- a) in den Einkünften des Irrenfondes,
- b) in den eingehobenen Gebühren für die in der Anstalt verpflegten Irrensinnigen, und
- c) in den Zuschüssen des Lazarethfondes und in letzter Linie aus dem Landesfonde.

§ 3. Der ganze innere Betrieb der Anstalt, nämlich die Beaufsichtigung, Beköstigung und Pflege der Irren, die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin im Hause ist der Congregation der barmherzigen Schwestern für die Erzdiöcese Salzburg übertragen.

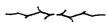
Die ärztliche Behandlung besorgt der eigens hiezu bestellte Irrenarzt. Die Aufsicht über die beiderseitigen Obliegenheiten steht dem Director der landesfürstlichen Heil- und Versorgungsanstalten unter der Oberaufsicht der Landesstelle zu.

§ 4. Die Aufnahme, Verwendung und Entlassung des etwa erforderlichen Dienstpersonales gehört in den Bereich der Hausvorsteherin.

§ 5. Zur Aufnahme in die Irrenanstalt sind zunächst Geisteskranke berufen, die zur Stadt und zum Lande Salzburg zuständig sind, insofern nach der Äußerung des Irrenarztes ihre Geisteskrankheit noch eine

Heilung erwarten läßt, oder die sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind und bei ihren Verwandten oder Gemeinden nicht verwahrt oder überwacht werden können. Insoferne genügender Raum in der Anstalt vorhanden ist, werden auch Irtsinnige aus anderen österreichischen Kronländern in dieselbe aufgenommen.

§ 6 behandelt die Erfordernisse der beizubringenden Belege zur Aufnahme eines Geisteskranken in die Irrenanstalt. Diese sind der Heimatschein, die gerichtliche Irtsinnigkeits-Erklärung oder ein Zeugnis von zwei Ärzten, die Krankheitsgeschichte, der Zahlungs-Revers, eventuell ein legal ausgestelltes Mittellosigkeitszeugnis. Außerdem setzt das Statut noch Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegsgebühren für Geistesranke fest



III.

Übergabe des Irrenfondes und der Irrenanstalt an die Landesvertretung beziehungsweise an den Landesausschuss in Salzburg.

Mit a. h. Patent vom 26. Februar 1861 hat Kaiser Franz Josef den Völkern Österreichs das Recht der Gesetzgebung durch frei gewählte Volksvertreter sowohl im Reiche als auch in den einzelnen Kronländern übertragen. Auch das Herzogthum Salzburg erhielt vermöge der Landesordnung vom 26. Februar 1861 eine eigene Landesvertretung.

Als der Landesausschuss des Herzogthumes Salzburg seine Functionen angetreten hatte, hielt er es für seine Pflicht, in Vertretung der Rechte und Interessen des Landes bei der k. k. Landesregierung um Übergabe jener Fonde und Anstalten einzuschreiten, die nach seinem Dafürhalten verfassungsmäßig an ihn überzugehen hatten.

Nach längeren Verhandlungen erfolgte die Entscheidung des k. k. Staatsministeriums vom 15. März 1862, Z. 500, vermöge deren mehrere Fonde und Anstalten, darunter die Irrenanstalt, als wirkliche Landesanstalten und Fonde anerkannt, und deren Übergabe an die Landesvertretung genehmigt wurde. Die Übergabe der Irrenanstalt und des Irrenfondes an die Landesvertretung beziehungsweise an den Landesausschuss fand im Mai 1862 statt.

In der am 23. Jänner 1863 abgehaltenen Sitzung der I. Periode und II. Session des Landtages wurde die Irrenanstalt in Gemäßheit der

Entscheidung des k. k. Staatsministeriums vom 15. März 1862, Z. 500, als Landesanstalt anerkannt, und wurden für die Aufnahme in dieselbe die mit Ministerial-Erlaß vom 12. Juli 1859, Z. 12.559, genehmigten Statuten zugrunde gelegt, wonach alle Angehörigen des Landes nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit gleichen Anspruch auf die Wohlthat dieses Institutes haben, und die Rechte der Stadtgemeinde Salzburg auf die unentgeltliche Aufnahme ihrer armen Zuständigen durch die vorgeschlagenen und angenommenen Bestimmungen nicht im geringsten alteriert oder beschädigt werden.

In der dritten Landtags-Sitzung der dritten Session am 7. März 1864 berichtete der Landesauschuß, daß die vorbezeichneten Beschlüsse des Landtages laut Eröffnung des k. k. Staatsministeriums vom 10. April 1863, Z. 2.794, mit A. h. Entschließung vom 2. April 1863 mit dem Beifügen genehmigt worden sind, daß zur Bedeckung der Abgänge des Irrenfondes die Rentenüberschüsse des Lazarethfondes, welcher mit Entscheidung des k. k. Staatsministeriums vom 15. März 1862, Z. 500, gleichfalls als Landesfond anerkannt wurde, zu verwenden seien.

Da sich die Zahl der Irrensinnigen im Lande Salzburg in der Art vermehrt hatte, daß wegen Raummangel nicht alle im Irrenhause untergebracht werden konnten, so wurde der Irrenarzt Dr. Zillner mit Decret des Landesauschusses vom 23. Mai 1866, Z. 2.051, aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, auf welche Art diesem Uebelstande mit den geringsten Kosten abgeholfen werden könne. Hierüber erstattete Dr. Zillner einen gründlichen und umfassenden Bericht dtto 20. September 1866 an den Landesauschuß.

In diesem Berichte wurde constatirt, daß seit dem Jahre 1782, seit welchem in Salzburg von einer Irrenanstalt die Rede ist, nicht bloß drei verschiedene Male Irrenhausbauten, — Adaptierungen oder Erweiterungen unternommen wurden, welche weit über 60.000 fl. verschlangen, ohne daß damit eine dem Heilzwecke entsprechende Irrenanstalt zustande gebracht worden wäre, sondern daß nun zum viertenmale die Irrenhausfrage einer abermaligen Lösung gegenüberstehe. Es wäre unzweckmäßig, mittels einer provisorischen Maßregel abermals nur auf einige Jahre kümmerliche Abhilfe zu treffen, die endgiltige Lösung der Frage selbst unter beständig wachsenden Übelständen und unzweckmäßig aufgewendeten Kosten aber auf eine ungewisse Zukunft zu verschieben.

Die Frage, für wieviel Irre die erforderlichen Räumlichkeiten zu beschaffen seien, damit das Bedürfnis des Landes und der Heilzweck befriedigt werde, wurde auf Grund der im Allgemeinen gemachten Er-

fahrungen der Irren-Heilkunde überhaupt, insbesondere für Salzburg auf Grund der statistischen Ergebnisse der Vorjahre dahin beantwortet, daß das voraussichtliche Bedürfnis des Landes durch die Beschaffung von Räumlichkeiten für 150 Irre gedeckt erscheine.

In Betreff der Herstellung der Räumlichkeiten für eine Irren-Heilanstalt wurde im Berichte mit Rücksicht auf die Landes- und Orts-Verhältnisse in Betracht gezogen:

Die Ausführbarkeit der Irrencolonie, die Adaptierung des Knabenwaisenhauses, die Ausführung eines Neubaus auf dem Irrenhausfelde, der Ankauf und die Adaptierung eines benachbarten Deconomiehofes, die die Adaptierung des Pestspitals St. Rochus. Nach eingehender Beleuchtung der für und wider die vorstehenden Vorschläge sprechenden Gründe gelangt Dr. Zillner zu dem in folgenden Punkten dargestellten Ergebnisse:

1. Mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Landes solle die Irrenanstalt nicht unter 140 Irre zweckmäßig unterbringen können.

2. Jeder Erweiterungsbau, der eine kleinere Zahl ins Auge faßt, ist nur als eine provisorische Maßregel anzusehen, die für einige Jahre vorzorgt, und schließlich die Errichtung einer zweckmäßigen Irrenanstalt, die dereinst doch nöthig ist, vertheuert und erschwert.

3. Der Plan einer Irrencolonie wäre unstreitig das billigste Auskunfts mittel, ist aber bei den salzburgischen Cultur- und Landwirtschaftszuständen unausführbar.

4. Die Adaptierung des Knabenwaisenhauses würde große sanitäre und irrenheilkundige Gebrechen im Gefolge haben, sie wäre überdies nur eine provisorische Maßregel und daher verwerflich.

5. Die Umgestaltung des Pestspitals St. Rochus zu einer Irrenanstalt im Zusammenhang mit der schon jetzt bestehenden Anstalt zu Mühlen, ist der billigste Weg, dereinst zu einer hinlänglich großen und den Anforderungen an eine „Landesanstalt“ genügenden Irrenanstalt zu gelangen. Die damit allerdings verbundenen Nachtheile wären mit Rücksicht auf die beträchtliche Kostenersparnis bei der Anlage und in Anbetracht der Möglichkeit, diesen Adaptierungsplan den neuesten und wichtigsten Anforderungen der Irrenheilkunde gemäß herstellen zu können, als untergeordnet anzusehen.

6. In Betreff der Kosten wäre die Adaptierung von St. Rochus auch dem Ankaufe eines der Irrenanstalt näher gelegenen Deconomiehofes vorzuziehen, weil in diesem Falle immerhin noch beträchtliche Neubauten nothwendig würden.

7. Der zweckmäßigste aber theuerste Plan ist endlich die Errichtung

eines Neubaues auf dem Irrenhausfelde. Nachtheile hätte immerhin auch dieser Plan, die sich nicht beseitigen ließen.

Dieser Bericht des Dr. Zillner wurde nebst dem Berichte des Landesausausschusses vom 6. November 1866, Z. 49, dem Landtage in der eilften Sitzung am 10. December 1866 mitgetheilt.

Der Landesausausschuß fand auf die Vorschläge des Dr. Zillner nicht einzugehen, sondern vorzuschlagen, daß jene armen Irrensinnigen, welche im Irrenhause, weil die Belagräume unzureichend sind, nicht untergebracht werden können, im Leprosenhause zu Salzburg oder im Krankenhause zu Schwarzach auf Kosten des Lazarethfondes aufgenommen werden.

In dieser Sitzung wurde sodann der Beschluß gefaßt:

„daß jene in einer Gemeinde des Herzogthumes Salzburg Heimatsberechtigten, mit einer Geisteskrankheit behafteten armen Personen, welche sich nach § 5 des Irrenhaus-Statutes vom Jahre 1859 zur Aufnahme in die Irrenanstalt eignen, aber daselbst wegen Raummangel nicht untergebracht werden können, vom 1. Jänner 1867 angefangen auf Kosten des Lazarethfondes, so weit es mit dessen Widmung vereinbarlich ist, in dem Leprosenhause zu Salzburg und in der fürstlich Schwarzenberg'schen Kranken- und Versorgungs-Anstalt in Schwarzach-Schernberg aufgenommen und gepflegt werden dürfen, unbeschadet der eigentlichen Bestimmungen des Leprosenhauses und der vertragmäßigen Rechte der Stadt Salzburg auf die Leprosenanstalt.“

In der Landtagsitzung vom 24. August 1868 (2. Session, II. Periode) erstattete das Landesausausschuß-Mitglied Dr. Ignaz Harrer als ständiger Referent in der Irrenhausangelegenheit namens des Landesausausschusses einen eingehenden Bericht dtto. 11. August 1868, Z. 64, betreffend die Erweiterung der Landes-Irrenanstalt dem Landtage, und machte die Mittheilung, daß sich das in der Landtagsitzung vom 16. December 1866 beschlossene Abhilfsmittel der Unterbringung von Geisteskranken in den Anstalten Leprosenhause und Schwarzach-Schernberg, als unzureichend erwiesen haben, weil in beiden Anstalten höchstens 10—12 ruhige Irre Aufnahme finden können, und sich dieselben zur Unterbringung von tob-süchtigen und unruhigen Irren nicht eignen.

Da sich das Bedürfnis der Irrenanstalt-Erweiterung täglich dringender herausgestellt hat, so hat der Landesausausschuß neuerlich dießbezügliche Erhebungen eingeleitet, die von Dr. Zillner in seinem Gutachten vom 20. September 1866 vorgeschlagenen Abhilfsmittel einer commissionellen Verhandlung und Prüfung unterzogen, bei welcher sich die aus ärztlichen, technischen und Verwaltungs-Organen bestehende Commission laut Proto-

kolles vom 29. November 1867 für einen Neubau auf dem Irrenshansfelde ausgesprochen hat.

Um die Größe des Bedürfnisses für den in der neuen Irrenanstalt zu beschaffenden Raum kennen zu lernen, hat der Landesauschuß eine Irrenzählung im Lande Salzburg durch die Pfarrämter veranstaltet. Auf Grund der eingelangten Berichte wurde eine statistische Zusammenstellung verfaßt und die Zahl der im Herzogthume Salzburg befindlichen Geisteskranken, Schwach- und Blödsinnigen annähernd ermittelt, wornach die Zahl der Irnsinnigen 263, darunter 106 Männer und 157 Frauen, die Zahl der Schwach- und Blödsinnigen 906 betrug.

Der Bericht des Landesauschusses wurde einem gewählten Sonderauschusse zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen.

Auf Grund der vorgenommenen Prüfungen und Erhebungen hat der Sonderauschuß in der Landtagsitzung am 28. September 1868 folgende Anträge gestellt:

I. Den Mängeln der bestehenden Landesirrenanstalt sei vor Allem dadurch Abhilfe zu suchen, daß ein Übereinkommen mit einer wohl eingerichteten Irrenanstalt eines Nachbar-Kronlandes behufs der entgeltlichen Abgabe salzburgischer Irren dahin zur Heilung und Pflege getroffen werde.

II. Der Landesauschuß werde beauftragt:

- a) vor Allem zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen, ob und welche Irrenanstalt eines benachbarten Kronlandes zur Aufnahme salzburgischer Irren geeignet wäre, sodann unter welchen Bedingungen Irre dahin abgegeben werden könnten, eventuell eine bezügliche Vereinbarung einzuleiten und dem Landtage vorzulegen;
- b) gleichzeitig zum Zwecke der eventuellen Errichtung einer Irrenanstalt im Lande die statistischen Nachweisungen über die Zahl und Beschaffenheit der einheimischen Irren im Wege der Gemeindeämter zu ergänzen und richtig zu stellen; in Betreff des geeigneten Platzes mit Rücksicht auf die Bedenken, welche den beiden bis jetzt vorgeschlagenen Standorten anhaften, weitere Umschau zu halten, die allenfalls nöthigen Grunderwerbungen und die Mittel hiezu ins Auge zu fassen; endlich Pläne, Prospective und Baukostenrechnungen von anerkannt guten Irrenanstalten zu künftiger Benützung beizuschaffen;
- c) im Falle die sub a bezeichneten Schritte mißlingen und die Unmöglichkeit eines Anschlusses zweifellos darthun sollten, durch den

hiesigen Irrenarzt ein den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Landes Salzburg entsprechendes Programm für die Errichtung einer Irrenanstalt verfassen, und auf Grund dessen mit seinem Beirathe durch den Landschafts-Ingenieur einen detaillierten Bauplan sammt genauem Kosten-Voranschlage sowohl für einen Neubau als für die Adaptierung des Hochspitales unter Beobachtung des strengsten Bedarfes und der möglichsten Sparsamkeit anfertigen zu lassen.

- d) Dem Landtage in der nächsten Session über das Ergebnis der vorstehenden Schritte und Erhebungen Bericht und die nöthigen Anträge zu erstatten.

III. Von einer Erweiterung des bestehenden Irrenhauses, sowie von einer Adaptierung und Einbeziehung des sogenannten Knabenwaisenhauses zum obigen Zwecke habe es ein für allemal abzukommen.

Die sämmtlichen Anträge wurden vom Landtage angenommen und zum Beschlusse erhoben.

In der Landtags-Sitzung vom 4. October 1869 erstattete das Landesauschuß-Mitglied Dr. Harrer namens des Landesauschusses über den Vollzug der vorstehenden Beschlüsse einen ausführlichen Bericht, welchem nachstehendes entnommen wurde:

In Betreff der Unterbringung von salzburgischen Geisteskranken in die Irrenanstalt eines benachbarten Kronlandes wurden an die Landesauschüsse zu Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Linz die entsprechenden Anfragen gerichtet, und erfolgten hierüber mit Ausnahme von Linz ablehnende Antworten, und zwar größtentheils wegen Überfüllung der dortigen Anstalten.

Die durch die Gemeinden im Einvernehmen mit den Localärzten neuerlich vorgenommene Irrenzählung ergab die Summe von 277 Irren daher im Vergleiche mit der durch die Pfarrämter vorgenommenen Zählung von 263 „

mehr um 14 Irren

Schwach- und Blödsinnige wiesen die Berichte nach . . . 1.098

darunter 1.023

Schwach- und Blödsinnige im eigentlichen Sinne und 75

solche, bei welchen der Blödsinn an Irrensinn grenzt.

In Betreff der Beschaffung von Plänen, Prospecten und Baukostenrechnungen von anerkannt guten neuen Irrenanstalten zu künftiger Be-

nützung hat sich der Landesausschuß infolge Berichtes des Dr. Zillner, mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Inlande kaum solche zu beschaffen seien, welche man sich zum Muster nehmen könnte, an mehrere kleinere deutsche Irrenanstalten, deren Bevölkerung und Irrenzahl mit denen Salzburgs beiläufig übereinstimmt, gewendet, namentlich an die Heil- und Pflegeanstalt in Brake bei Lemgo in Lippe-Dehmold, an die Heil- und Pflegeanstalt in Königslutter im Herzogthume Braunschweig, an das Genesungshaus zu Roda, Heil- und Pflegeanstalt für Sachsen-Altenburg und Reuß jüngere Linie, und an die Irrenanstalt Wehnen im Herzogthume Oldenburg.

Dem gestellten Ansuchen wurde in entgegenkommender Weise entsprochen. Da jedoch die eingelangten Pläne, Prospective und Baukostenrechnungen nicht im entferntesten genügten, so sprach sich der Landesausschuß in seinem Berichte dahin aus, daß wenn vom Landtage seinerzeit die Erbauung einer neuen Irrenanstalt beschlossen werden sollte, tüchtige ärztliche und technische Fachmänner sich an Ort und Stelle die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sammeln, um die für die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes Salzburg angepaßten Vorschläge und Projecte vorlegen zu können.

Da der oberösterreichische Landesausschuß in Linz mit Note vom 17. December 1868, bekannt gab, daß nach § 1 des dortigen Irrenhaus-Statutes Geistesranke, welche nicht nach Oberösterreich zuständig sind, nach Zulänglichkeit des Raumes und gegen Bezahlung der entsprechenden Verpflegsgelühren in die oberösterreichische Landes-Irrenanstalt zu Niedernhart bei Linz aufgenommen werden, so wurde mit demselben ein Übereinkommen getroffen, wonach salzburgische Geistesranke in einer Anzahl bis zu sechzig Personen, welche sich nach dem Statute für die Irrenanstalt in Salzburg eignen würden, und vom Salzburger Landesausschusse dahin gewiesen werden, in die Irrenanstalt in Niedernhart aufgenommen werden. Diese Vereinbarung sollte vorläufig drei Jahre gelten, und sodann eine beiden Theilen freistehende halbjährige Kündigung eintreten.

Vom Landtage wurde sodann der erstattete Bericht zur Kenntnis genommen, dem Entwurfe der mit dem oberösterreichischen Landesausschusse abzuschließenden Vereinbarung die Genehmigung ertheilt und der Landesausschuß zum definitiven Abschlusse derselben ermächtigt.

Mit Note vom 13. Mai 1874, Z. 4.648, hat der oberösterreichische Landesausschuß wegen Platzmangel in Niedernhart das am 7. und 16. December 1869 mit dem salzburgischen Landesausschusse abgeschlossene

Übereinkommen halbjährig gekündet, weshalb dieser mit dem steiermärkischen Landesauschusse wegen Übernahme von salzburgischen Geisteskranken in die Irrenanstalt in Graz in Verhandlung getreten ist. Die Aufnahme wurde mit Note des steiermärkischen Landesauschusses vom 9. August 1874, Z. 10.327, jedoch nur für so lange als dort Platz vorhanden ist, zugesichert.

Hierüber wurde in der Landtags Sitzung am 6. October 1874 Bericht erstattet, und wurden die vom Landesauschusse diesbezüglich vorgenommenen Schritte und Verhandlungen mit dem weiteren Auftrage genehmigt, die Verhandlungen über die Erbauung einer neuen Irrenanstalt in Salzburg wieder aufzunehmen, und über den Stand dieser Angelegenheit in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Dieser Auftrag wurde in den Landtagsessionen der Jahre 1875, 1876 und 1877 erneuert.

Im Jahre 1878 wurde das Project wegen Erweiterung der Irrenanstalt, beziehungsweise über die Ausführung eines Neubaus auf dem Irrenhausfelde zur Unterbringung der weiblichen Irren und zur Errichtung einer Beobachtungsabtheilung mit einem Kostenvoranschlage von 187.000 fl. von dem Irrenarzte Dr. Zillner in Vorschlag gebracht, hierüber eine Commission an Ort und Stelle unter Beiziehung der beiden Primärärzte des St. Johannsspitals, des Irrenarztes, des ersten Landschafts-Secretärs, des landschaftlichen Ingenieurs und des Verwalters der Landesanstalten abgehalten, und von derselben die Nothwendigkeit von weiteren Erhebungen und Verhandlungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des vorerwähnten Projectes insbesondere in Betreff der Rückwirkung desselben auf das St. Johannspital anerkannt. Dieses Project wurde dem k. k. Landes-Sanitätsrath zur Abgabe eines Gutachtens hierüber übermittelt. Derselbe sprach sich aber entschieden gegen den gewählten Bauplatz in der Nähe des St. Johannsspitals aus. Über das Ergebnis dieser Erhebungen und Verhandlungen wurde dem Landtage in der Sitzung am 26. September 1878 Bericht erstattet, und von diesem dem Landesauschusse die neuerliche Berichterstattung in der nächsten Session aufgetragen.

In der Landtags Sitzung am 22. Juni 1880 wurde mitgetheilt, daß infolge der vom Landesauschusse eingeleiteten Erhebungen 7 salzburgische Irre, deren fernere irrenärztliche Behandlung sich als nicht nothwendig herausstellte, aus der steiermärkischen Landesirrenanstalt in Feldhof bei Graz zurückgenommen, und ihren Heimatsgemeinden übergeben wurden

Damals waren

in der Salzburger Landes-Irrenanstalt . . .	45
im Leprosenhause	10
in Echernberg	19
und im Feldhof	13
	<hr/>
zusammen	87

Irren untergebracht.

Im Jahre 1881 ist eine merkwürdige Wendung eingetreten. In der Landtags-Sitzung vom 26. September 1881 berichtete der Landesauschuss da's nach seiner Ansicht der Bau einer neuen Irrenanstalt einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten sei, welchem Antrage der Landtag in seiner Mehrheit zustimmte. Es ruhte sonach die ganze Irrenhausfrage bis zum Jahre 1888.

Infolge des vom Landtage in der Sitzung vom 11. September 1888 ergangenen Auftrages legte der Landesauschuss in der geheimen Landtags-Sitzung am 10. October 1889 einen Bericht über die nothwendigen Adaptierungen des D'Donnellhofes in Lehen sammt angrenzenden Fodlbauerngute zu einem Seuchenspital eventuell zu einer Irrenanstalt vor, empfahl letzteres zur Annahme und legte auch ein Gutachten des Herrn Dr. Hinterstoißer in Wien bei. Der Landtag beschloß jedoch in der Sitzung vom 12. November 1890 vorerst über dieses Project das Gutachten des k. k. Landes-Sanitätsrathes einzuholen.

Der Landes-Sanitätsrath hat jedoch die Lage des D'Donnellhofes als Irrenanstalt nicht geeignet befunden, ferner die Errichtung einer neuen Irrenanstalt als dringlich erkannt, in Folge dessen der Landtag über Antrag des Landes- und Verwaltungs-Ausschusses in der Sitzung am 14. November 1890 folgende Beschlüsse gefaßt hat:

„Die Errichtung einer neuen Irrenanstalt wird im Principe genehmigt und der Landesauschuss beauftragt, die nothwendigen Erhebungen wegen Erwerbung eines zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt tauglichen Grundstückes einzuleiten, mit der Erwägung, daß mit Rücksicht des Verbleibens der gegenwärtigen alten Irrenanstalt als Filiale der neu zu erbauenden Irrenanstalt, und bei dem zu erwartenden vielfältigen Verkehre dieser Anstalten miteinander, die Lage dieses Gebäudes eine solche sei, daß nicht die volkreiche innere Stadt zwischen beiden zu liegen kommen würde.“

Anlässlich der Berathung des Voranschlages für den Irrenfond für das Jahr 1891 beschloß der Landtag über Antrag des Finanzausschusses in der Sitzung vom 21. November 1890:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, in der nächsten Session über die Unterbringung und Verpflegung der Irren in der Versorgungsanstalt Schwarzach-Schernberg in der im Berichte des Finanzauschußes angedeuteten Weise genauen Bericht zu erstatten.“

Hierüber berichtete der Landesauschuß unterm 10. November 1891, Z. 150, daß auf Grund des Beschlusses des Landtages vom 10. December 1866 in der Kranken- und Versorgungsanstalt zu Schwarzach-Schernberg gegen Bezahlung einer täglichen Verpflegsgebühr von 42 kr., welche jedoch im Laufe der Jahre auf 47 kr., dann auf 58 kr., endlich auf 70 kr. erhöht wurde, salzburgische Geistesranke auf Kosten des Irrenfondes aufgenommen wurden. Im Jahre 1867 betrug die Zahl der dort befindlichen Irren nur 3, und bis zum Jahre 1880 durchschnittlich nur 9 Geistesranke. Als aber vom Landesauschuße das Vertragsverhältnis mit dem steiermärkischen Landesauschuße aufgehoben wurde, und die in Feldhof befindlichen Irren dort weggenommen und in Schernberg untergebracht wurden, erhöhte sich die Zahl der in Schernberg verpflegten Irren auf 70, im Jahre 1890 sogar auf 76.

Von den im Jahre 1891 untergebrachten Irren wurden vom Anstaltsarzte als unheilbar und als ruhige Irre nur 7, als zeitweise ruhig 5 bezeichnet, während als unruhig die sämtlichen anderen Geistesranke — nämlich 58 — im Verzeichnisse aufführen.

Was die ärztliche Aufsicht und Hilfe anbelangt, so begab sich nach dem Berichte des Landesauschußes der prakt. Wund- und Geburtsarzt von St. Veit wöchentlich ein- bis zweimal nach Schernberg, um die ärztliche Visite abzuhalten, die Irren zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Da durch diese Berichterstattung nachgewiesen wurde, daß die Anstalt in Schernberg keine Irren-Heilanstalt sondern eine bloße Unterkunftsanstalt für Geistesranke ist, da es ganz unzulässig ist, dort unruhige Irre in der großen Anzahl von 58 bis 63 unterzubringen, ohne daß dieselben die Aufsicht und Hilfe eines Facharztes genießen, so ergab sich für das Land Salzburg als Pflicht der Humanität und Gerechtigkeit, für die armen Geistesranke des Landes Salzburg in der Weise zu sorgen, daß sie in einer Anstalt untergebracht werden, wo sie nach specialärztlicher Behandlung der Heilung zugeführt werden können. Deshalb erneuerte der Landtag in der Sitzung am 9. April 1892 an den Landesauschuß den Auftrag, die nothwendigen Erhebungen wegen Erwerbung eines zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt tauglichen Grundes zu pflegen, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

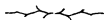
In derselben Landtagsitzung wurde ferner folgender Beschluss gefasst:

„Bis zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt in Salzburg den Mängeln, welche sich infolge der Unterbringung von unruhigen Geisteskranken in Schernberg gezeigt haben, dadurch abzuhefen, dass ein Ueberkommen mit einer wohlleingerichteten Irrenanstalt eines Nachbar-Kronlandes behufs der entgeltlichen Abgabe salzburgischer Irren dahin zur Heilung und Pflege — vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung seitens des Landtages — abgeschlossen werde.“

In Durchführung dieses Beschlusses richtete der Landesauschuss an die Direction der Landesirrenstalt in Feldhof und Niedernhart die entsprechende Anfrage wegen entgeltlicher Aufnahme salzburgischer Irren zur Heilung und Pflege in die dortigen Anstalten.

Die Direction der Landesirrenanstalt in Feldhof gab mit Note vom 28. Mai 1892, Z. 2015, bekannt, dass die Anstalt mit Steiermärkern überfüllt sei, und es daher nicht möglich erscheine, Geistesranke anderer Kronländer aufzunehmen. Die oberösterreichische Landesirrenanstalt gab auf die gestellte Anfrage gar keine Antwort. Doch brachte der Salzburger Landesauschuss im kurzen Wege in Erfahrung, dass auch in Niedernhart Platzmangel herrsche. Nachdem erfahrungsgemäß auch die Tiroler- und Kärntner Landesirrenanstalten mit Geisteskranken überfüllt waren, so erübrigte dem Landesauschusse kein anderes Mittel, als salzburgische Irre, welche wegen Raumangel in der hiesigen Irrenanstalt nicht untergebracht werden könnten, zeitweilig und bis zur Erbauung der neuen Irrenanstalt in die Pflegeanstalt in Schernberg zu transferieren.

Es zeigte sich sonach die zwingende Nothwendigkeit, die Erhebungen wegen Erwerbung eines zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt tauglichen Grundes mit allem Eifer zu pflegen.



IV.

Definitive Erwerbung eines Baugrundes für die neue Irrenanstalt.

Schon in dem an den Landesauschuss erstatteten Berichte vom 20. März 1891, Z. 2.551, hat das landschaftliche Bauamt die sogenannte Korbelleiten in der Steuergemeinde Magglan wegen ihrer äußerst günstigen Lage als zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt geeigneten Grund in Vorschlag gebracht.

Unterm 18. Mai 1892, Z. 990, berichtete das Landesbauamt, daß die Eheleute Josef und Gabriele Hellmann entweder den ihnen gehörigen sogenannten Sprengerhof in Altmaglan oder die ihnen gehörige auf der Kerbelleiten gelegene Ackerparzelle Nr. 53 im Flächenmaße von 4 Joch 1.060 Quadratklaster zu verkaufen geneigt seien.

Dieses Grundstück ist auf dem Hochplateau der Kerbelleiten gelegen, und besteht als Zufahrt zu demselben der von der Kleisheimer Straße abzweigende und die Eisenbahn übersekende, gut erhaltene öffentliche Fahrweg. Andererseits könnte die Zufahrt von der östlich vorbeiführenden Münchener Reichsstraße abzweigend über die zum Tiefenburghofe gehörigen Grundstücke erfolgen.

Infolge des dringlichen Einrathens des Landesbauamtes und der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen wurde diese Parzelle mittels Kaufvertrages vom 27. Juni und 5. Juli 1892 für den Irrenfond um den Kaufpreis von 5000 fl. eigenthümlich erworben, und die Durchführung dieses Kaufgeschäftes im Grundbuche der Katastralgemeinde Maglan, Einlagezahl 394, zugunsten des Irrenfondes vollzogen. Da aber dieses Grundstück allein zur Erbauung der neuen Irrenanstalt nicht genügen würde, so wurde die Erwerbung der hiezu noch erforderlichen Grundstücke im Kauf- oder Tauschwege in Aussicht genommen, und wurden mit den betreffenden Grundbesitzern diesbezügliche Verhandlungen eingeleitet.

Auf diese Art wurde für die neue Irrenanstalt der Grundstein gelegt.

Über den vom Landesauschusse in der Landtagsitzung vom 23. September 1892 unter Nr. 133 hierüber erstatteten Bericht hat der Landtag die Prüfung dieser höchst wichtigen Angelegenheit einem gewählten Sonderauschusse übertragen. Als Berichterstatter hierüber, sowie in allen weiteren die Irrenhausfrage und den Irrenhausbau betreffenden Verhandlungen in den Landtags-Sessionen 1892 bis 1896 wurde der Abgeordnete Dr. Ignaz Harrer gewählt.

Der Specialauschuss anerkannte die Lage der für die neue Irrenanstalt in Aussicht genommenen Grundstücke als überaus günstig und vorzüglich, weil dieselbe isoliert vom gewöhnlichen Menschenverkehre völlig abgeschlossen, den Fabriken und einer dichtbevölkerten Nachbarschaft entrückt und vermöge ihrer trockenen Höhenlage gemäß den sanitären Verhältnissen der neuen Anstalt förderlich seien. Auch die ziemlich entfernte Eisenbahn dürfte ohne nachtheiligen Einfluss auf die Geisteskranken sein. Da jedoch die angekaufte Grundfläche für den beabsichtigten Zweck nicht genüge, so sei noch die Erwerbung der im Landesauschusse angedeuteten Grundstücke nothwendig.

Bevor aber zu dieser geschritten werden könne, sei noch eine der wichtigsten Fragen zu lösen.

Die allgemeinen Anforderungen, die man an ein Baulterrain für eine Irrenanstalt stellen muß, sind außer der Nähe einer größeren Stadt, einer möglichst freien, isolierten und landschaftlich freundlichen Lage, ein fester und trockener Baugrund, die nöthige Garantie für die Beschaffung eines genügenden und guten Trinkwassers und hinreichenden Kuchwassers, sowie die leichte Abführung des Abfallwassers und der Fäkalien.

Nachdem in dieser Richtung bisher noch nichts vorgekehrt wurde, so erschien dem Specialauschusse die Zusammenfügung einer Enquête-Commission, welche aus ärztlichen und technischen Sachverständigen, aus Chemikern, insbesondere dem Landtagsabgeordneten und Gerichts-Chemiker Dr. Rudolf Spängler, aus anderen fachmännischen Kräften, dem Berichtserstatter Dr. Harrer zu bestehen hätte, welcher auch der Director der Landes-Heil- und Versorgungsanstalten, der Irrenarzt und der Landschafts-Baurath beizuziehen seien, unbedingt nothwendig; auch sei der k. k. Landes-Sanitätsrath um Entsendung eines oder mehrerer Delegierten in in diese Commission zu ersuchen.

Diese Commission habe die vorbezeichneten und andere einschlägige und wichtige Fragen, sowie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Erwerbung von angrenzenden Grundstücken zu begutachten.

Dem Specialauschusse erschien auch mit Rücksicht auf das Ergebnis der Irrenzählung in den Jahren 1868 und 1869, welche von der von Dr. Josef Hinterstoßer in seinem Berichte vom 6. Juli 1889 angeführten Ziffer des Irrenstandes vom Jahre 1885 nahezu um das Doppelte abweicht, die Einleitung einer neuerlichen Irrenzählung im Lande Salzburg zweckdienlich und nothwendig, um sichere Anhaltspunkte für den nöthigen Belagraum der neuen Irrenanstalt zu gewinnen.

Über Berichterstattung und Antragstellung des Specialauschusses faßte der Landtag in der Sitzung am 10. October 1892 folgende Beschlüsse:

1. Der zwischen den Ehegatten Josef und Gabriele Hellmann und dem Landesauschusse in Vertretung des Irrenfondes um die Ackerparzelle Nr. 53 abgeschlossene Kaufvertrag vom 27. Juni und 5. Juli 1892, sowie die laut Protokolles vom 3. October 1892 getroffenen Vereinbarungen wegen bedingter käuflicher Erwerbung mehrerer anderer Grundparzellen für den Irrenfond, sowie die laut Protokolle vom 3. und 4. October 1892 mit Marie Brögner, Franz Reischl und Johann

Dannerberger gepflogenen bedingten Kaufs- und beziehungsweise Tauschverhandlungen werden genehmigt, und wird

2. der Landesausschuß beauftragt:

- a) die vorangedeutete Enquête-Commission zusammenzusetzen,
- b) mit den Ehegatten Anton und Maria Langwallner, Besitzern des Tiefenburg- oder Guggenbichlerhofes in Alt-Marglan, Peter Baral, Besitzer des Girlingerhofes in Marglan und Maria Bröchner, Besitzerin des Aschauergutes in Marglan, bedingte Kaufs- und Tauschvertrags-Punctionen wegen Erwerbung von Grundstücken für den Irrenfond unter Vereinbarung der Kaufpreise und Tauschwerte und aller übrigen Bedingungen derart abzuschließen, daß diese Punctionen dann und sofort in Rechtskraft erwachsen, wenn die Enquête-Commission ihr Gutachten über die in Rede stehende Irrenhausfrage im günstigen Sinne abgegeben hat;
- c) die neuerliche Irrenzählung im Lande Salzburg durch die Gemeinden unter Mitwirkung der f. e. Pfarrämter und Localärzte vornehmen zu lassen;
- d) das im Berichte näher bezeichnete Programm für die neu zu errichtende Irrenanstalt verfassen und ausarbeiten zu lassen.

In Vollziehung dieses Landtags-Beschlusses wurde die Enquête-Commission in der vorangedeuteten Weise zusammengesetzt. Dieselbe bestand aus dem Landeshauptmann Dr. Schumacher, den Landesausschußmitgliedern Dr. Franz Keil, Hofrath Georg Lienbacher, Alois Winkler, Dr. Alois Rottensteiner, den in Salzburg domicilierenden Landtags-Abgeordneten Dr. Rudolf Spängler, Dr. Otto Spängler, Julius Haagn, und Dr. Ignaz Harrer, den Delegierten des k. k. Landes-sanitätsrathes Regierungsrath Dr. Dismas Kuhn und Regierungsrath Dr. Emanuel Sacher, dem Director der Landesheilanstalten Dr. Josef Dornig, dem Irrenarzte Dr. Franz Zillner und infolge seiner im Jahre 1893 erfolgten Versetzung in den Ruhestand dessen Nachfolger Dr. Hermann Hövel, Landes-Baurath Ferdinand Neußner und nach seinem am 19. August 1854 erfolgten Ableben, dessen Nachfolger Landes-Baurath Adolf Lisch und dem Landschaftsrathe Dr. Karl Riescher

Laut Protokolles vom 29. November 1892 fand an diesem Tage von Seite der Enquête-Commission die Begehung der Baugründe und Besichtigung der neu geschlagenen Brunnen statt; das aus dem Brunnen gepumpte Wasser wurde verkostet und in Gegenwart der Commission in zwei Flaschen zum Behufe der chemischen und mikroskopischen, sowie bacteriologischen Untersuchung gefüllt, und die ausgehobene Grube zur

Constatierung der Bodenbeschaffenheit in Augenschein genommen. Eine Flasche der Wasserproben wurde wohlverwahrt zum Behufe der hygienischen Untersuchung an das chemische Laboratorium des Dr. Rudolf Spängler abgegeben. Die zweite Flasche der Wasserprobe wurde dem Herrn Primararzte Dr. August Göttinger zur Vornahme der mikroskopischen und bacteriologischen Untersuchung des Wassers übermittelt.

Die Commission erklärte den für die Anlage der neuen Irrenanstalt bestimmten Grundcomplex zu dem angegebenen Zwecke für geeignet, weil derselbe einestheils außerhalb der Stadt Salzburg gelegen und andererseits wieder in nicht allzuweiter Entfernung von derselben sich befindet, weil eine ordentliche Zufahrt zu derselben ganz gut möglich erscheint, weil die Beschaffenheit des Untergrundes, alluvialer Schotter, genügende Trockenheit verspricht, die Anstalt somit auf trockenem Untergrund zu stehen kommt, weil in unmittelbarer Nähe reichliches Trinkwasser vorhanden ist, von dem mit Rücksicht auf die Quellenlage mit Grund anzunehmen ist, daß dessen Beschaffenheit eine entsprechende ist, weil bei dem vorhandenen Gefälle die Errichtung einer Canalanlage zur Abfuhr der Fäcalien in leichter Weise möglich ist, endlich weil die Nähe der Eisenbahn ohne wesentlichen Einfluß auf die Geisteskranken sein wird.

In Betreff des Trinkwassers stellte der Befund und das Gutachten des Gerichts-Chemikers Dr. Rudolf Spängler dtto. 15. December 1892 fest, daß das Wasser der Korbelleiten nach dem Ergebnisse der chemischen Analyse als ein hygienisch ganz reines, zur Trinkwasser-Versorgung einer Krankenanstalt vorzüglich geeignetes Wasser bezeichnet werden muß.

Desgleichen constatirte der Primararzt Dr. August Göttinger in seinem Berichte dtto. 21. Jänner 1893, daß nach der von ihm im Laboratorium des St. Johannis-Hospitals vorgenommenen diesbezüglichen Untersuchung, das von ihm untersuchte Wasser mit größter Wahrscheinlichkeit die gewöhnliche Zahl der harmlosen Mikroorganismen eines reinen Brunnenwassers nicht überschreiten dürfte, und daher als ein sehr gutes zu bezeichnen ist.

Die von den Gemeinden im Jahre 1893 vorgenommene Irrenzählung ergab die Summe von 318 Irren, wogegen die im Jahre 1868 von den Pfarrämtern vorgenommene Irrenzählung die Summe von 263 Irren, jene von den Gemeinden im Jahre 1869 vorgenommene Zählung 275 und der Sanitäts-Hauptbericht des Jahres 1892 die Summe von 362 Irre feststellte.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Zahl der Irresinnigen im Lande

Salzburg im Laufe von Jahrzehnten stetig zugenommen hat und noch zunehmen wird.

Hierüber sowie über die Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Bauprogrammes hat der Landesauschuß dem Landtage den Bericht dtto. 9. Jänner 1894, Z. 222, vorgelegt, und hat derselbe über Bericht des Sonderauschusses dtto. 9. Februar 1894 und die von ihm gestellten Anträge in der Sitzung vom 15. Februar 1894, die vom Landesauschusse definitiv abgeschlossenen und im Berichte näher bezeichneten Grundkauf- und Tauschverträge und vorläufig mündlich abgeschlossenen Kaufs-Vereinbarungen genehmigt und den Auftrag an den Landesauschuß wegen Ausarbeitung des Bauprogrammes und generellen Bauprojectes, sowie zur Bornahme der zweckentsprechenden Erhebungen über die Beschaffung der sowohl für die Grunderwerbungen, als auch für die Erbauung und Einrichtung der neuen Irrenanstalt erforderlichen Geldmittel erneuert.

Über Bericht des Landesauschusses dtto. 21. December 1894, Z. 168, und des Sonderauschusses dtto. 1. Februar 1895, genehmigte der Landtag in der Sitzung vom 8. Februar 1895 den vom Landesauschusse in Vertretung des Salzburger Landesfondes mit den Missionspriestern in Lieferung am 2. und 5. Jänner 1895 abgeschlossenen Kaufvertrag über den Grlingerhof in Alt-Magglan sammt Grundstücken, ermächtigte und beauftragte den Landesauschuß nach eingelangter Zustimmung der k. k. Landesregierung als Stiftungsbehörde zur Abtretung der bisher für den Irrenfond angekauften Grundstücke an den Landesfond, ermächtigte denselben ferner die zur zweckmäßigen Erweiterung der Irrenanstalt allenfalls noch erforderlichen Grundstücke für den Landesfond eigenthümlich zu erwerben und das auszufertigende Bauprogramm auch durch eine fachmännische Autorität auf dem Gebiete des Irrenwesens überprüfen zu lassen.

Mittlerweile und zwar Ende März 1894 verließ der provisorische Primararzt Dr. Hövel die Irrenanstalt und trat der neuernannte Primararzt Dr. Josef Schweighofer am 1. August 1894 seinen Dienst an.

Ferners starb am 19. August 1894 der landschaftliche Baurath Ferdinand Neuffer, welcher bis dahin die Angelegenheiten des Irrenhausbaues größtentheils allein bearbeitet hatte

Hiedurch trat eine bedeutende Verzögerung in der Lösung der Irrenhausfrage ein. Von der Ausarbeitung des Bauprogrammes für die neue Irrenanstalt und des generellen Projectes waren noch verschiedene Vorfragen zu lösen, namentlich, ob die neue Anstalt nach dem geschlossenen, — Pavillons- — oder gemischten System zu erbauen sei, welche Gebäude

und in welcher Größe dieselben aufzuführen und wie dieselben zu situieren seien, wo die Auf- und Zufahrt zur Anstalt erfolge, wo und in welcher Richtung die Abfallwässer und Fäcalien abzuführen seien, ob dies mittels Canalisation oder in anderer Weise zu geschehen habe, in welcher Weise die Versorgung mit gutem und genügenden Trink- und Nutzwasser bewerkstelligt werde und dergleichen mehrere.

Im Sommer 1895 wurden vom Landesauschusse der Irrenarzt Dr. Schweighofer und der landschaftliche Oberingenieur August Wallner zum Studium mehrerer vorzüglicher Irrenanstalten und deren Systeme nach Osterreich und Deutschland entsendet, und haben dieselben namentlich die Anstalt in Alt-Scherbzig und das coloniale System einer gründlichen Prüfung unterzogen.

Das ärztliche Bauprogramm des Primararztes Dr. Schweighofer langte am 14 Juli 1895 beim Landesauschusse ein, und bezweckte dasselbe die Errichtung einer colonialen Irrenanstalt nach dem Muster von Alt-Scherbzig.

Das vorgelegte Programm des Dr. Schweighofer zerlegt die gesammte Anstalt in zwei Theile; in einen geschlossenen Theil für unzuverlässige Kranke und einen offenen für arbeitende ruhige.

Der geschlossene Theil enthält:

1. Die Wachstation für frisch aufgenommene, für besonders zu überwachende und für jene Kranke, welche aus besonderen Gründen einer unausgesetzten Überwachung oder Behandlung bedürfen, das ist: leichte Aufregungsformen, die zur Bettbehandlung geeignet sind, körperlich Kranke 2c.

2. Die insociale Abtheilung für fluchtverdächtige Gemeingefährliche, besonders Aufgeregte und für jene Kranken der Wachabtheilung, welche für diese zu lärmend sind

Der offene Theil enthält eine Übergangs-Abtheilung mit halbfreier Verpflegung, und die ganz offene Colonie mit grundsätzlicher Durchführung des Offen-Thürsystems eingerichtet.

Das Programm verlangt für die ersten Theile eine derartige Bauart und derartige Einrichtungen, daß jeder Kranke auf das sorgfältigste in körperlicher und in psychischer Beziehung überwacht werden kann, daß alle Gitter und ummauerten Höfe und ähnliche Beschränkungseinrichtungen möglichst vermieden werden sollen, daß die Zellenbehandlung nur auf jene ganz besonderen Fälle beschränkt werde, in welchen alle anderen Behandlungsarten fehlschlagen, daß alle körperlichen und chemischen Zwangsmittel

wegfallen können und ersetzt werden durch Überwachung, Bettbehandlung, Bäder zc. und vor Allem Zulassung zur Arbeit.

Für die freien Abtheilungen verlangt das Programm Einrichtungen, welche es ermöglichen jeden Kranken mit der ihm individuell am besten passenden Arbeit zu beschäftigen und ihm dabei die größtmöglichste Freiheit zu gestatten. Es geht dabei von dem Grundsatz aus, daß die Arbeit besonders die der Ackerbau-Colonie, das wichtigste Heil- und Beruhigungsmittel für psychisch Kranke ist, und daß die mit der Arbeit verbundene freie Verpflegungsform des Offen-Thürsystems die Kranken am leichtesten in die Lage versetzt, sich associatorisch zu ordnen.

Das Programm verweist, was die Behandlungsart betrifft, auf die ganz außerordentlichen Erfolge, welche man damit in allen neuen Irrenanstalten erzielt; es betont, daß das hiesige Krankenmaterial dafür vollkommen geeignet ist, und begründet in ausführlicher Weise die großen Ersparungen im Betriebe, welche diese Einrichtung mit sich bringt. Es verlangt, wie bereits erwähnt, daß alle Einrichtungen der Anstalt den Behandlungsgrundsätzen angepaßt sein müssen, und verlangt demgemäß die Einführung der Eigen-Regie, da eine coloniale Anstalt mit verpachtetem Betrieb eben den wichtigsten Grund, die Zulassung der Kranken zur Arbeit illusorisch machen würde; ferner die einheitliche Leitung des Ganzen durch den Arzt, da die Betriebsarbeiten hier als Heilmittel in Betracht kommen, und selbstverständlich nur der Arzt hier competent sein kann.

Das vom landschaftlichen Bauamte ausgearbeitete generelle Bauproject basierte auf das ärztliche Programm. Die räumliche Ausgestaltung der Anstaltsgebäude und der einzelnen Pavillons war durch das dem ganzen Projecte zugrunde gelegte System der colonialen Irrenanstalt gegeben, und wurden beim Entwerfen der Pläne die bewährten Vorschriften von Dr. Paetz berücksichtigt. Die einzelnen Pavillons enthalten gesonderte Tag- und Schlafräume, für die Beheizung wurde die Niederdruck-Dampfheizung, für die Beleuchtung das elektrische Licht in Aussicht genommen. Nicht minder zweckmäßig war die Versorgung der einzelnen Objecte mit Trink- und Nutzwasser (Kalt- und Warmwasserleitungen), die Anlage der Bäder, Wasch- und Spülvorrichtungen, Aborte zc. gedacht, ebenso die Einrichtung der Koch- und Waschküche. Da die ursprünglich geplante Ableitung der Abfallwässer und Fäcalien in den Mutterbach des Glanmühlbaches sich nachträglich als undurchführbar erwiesen hat, so wurde die Reinigung und Klärung der Abfallwässer durch Aufstellung einer Kläranlage nach dem System des Dr. Franz Hulna in Aussicht genommen, um das also gereinigte Wasser in den Mühlbach leiten zu können. In Deutschland ist

dieses System allgemein eingeführt und hat sich in der mährischen Landesirrenanstalt in Sternberg bestens bewährt. Das Leichenhaus wurde am äußersten östlichen Ende des Anstaltsgebietes entfernt von den übrigen Gebäuden projectiert.

Dieses Programm sowie das am 22. Juni 1895 eingelangte technische Bauprogramm, wurde im Wege der k. k. Landesregierung in Salzburg dem k. k. Landes-sanitätsrath in Salzburg mit dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens hierüber übermittelt.

Der k. k. Landes-sanitätsrath schloß sich in der Sitzung am 5. September 1895 mit Stimmeneinhelligkeit dem von Dr. Schweighofer vorgelegten ärztlichen Programme und dem darauf ruhenden, vom Landesbauamte ausgearbeiteten, die neuesten und besten technischen Errungenschaften verwertenden Bauprogramme im Allgemeinen vollständig an, und begrüßte besonders den Vorschlag auf Einführung der colonialen Verpflegungsform.

Die zur Prüfung und Begutachtung des ärztlichen und technischen Bauprogrammes auf den 27. September 1895 einberufene Irrenhaus-Baucommission, bestehend aus Mitgliedern der früheren Enquête-Commission, welcher an Stelle des verstorbenen Regierungsrathes Dr. Kuhn der nachherige Vorsigende des k. k. Landes-sanitätsrathes Oberbezirksarzt Dr. Franz Böll beigezogen wurde, sprach sich für das Bauprogramm nach dem Pavillonssystem mit colonialer Verpflegungsform aus.

Unter Zugrundelegung dieses Beschlusses kam die Frage zur Lösung, ob der dermalige dem Landesfonde gehörige Grundbesitz zur Ausgestaltung der colonialen Verpflegungsform genügend sei oder nicht.

Laut Bericht des Specialausschusses vom 1. Februar 1895, 3. 168, hat der für die neue Irrenanstalt durch rechtsgiltige Verträge erworbene Grundcomplex ein Gesamtausmaß von . 23 Joch 1587 Quadratklaster; da aber zwei Grundparzellen jenseits der Salzburg = Münchener Eisenbahn gelegen, und vom eigentlichen Irrenhaus-Bauterrain durch die Bahn abgetrennt sind, so sind dieselben vom Bauterrain auszuscheiden mit dem Grundausmaß von 1 „ 1559 „
wornach für den Irrenhausbau und für die dazu gehörigen Gärten, Anlagen und Wege nur eine Gesamtfläche von . . . 22 Joch 28 Quadratklaster verbleibt.

Hierüber äußerte sich der Primararzt Dr. Schweighofer, daß auf

den dem Landesfonde bereits gehörigen Grundstücken allerdings eine geschlossene Anstalt (Corridor-System) erbaut werden könne, welche jedoch mit Rücksicht auf die nachweisbare Zunahme von Geisteskranken in nicht gar langer Zeit vergrößert werden müßte, was aber ohne neuerlichen Grunderwerb nicht möglich wäre.

Da aber angrenzende Grundstücke nicht zur Verfügung stünden, so könnte die Erweiterung der Anstalt nur durch Verlegung der Colonie jenseits der baierischen Staatsbahn stattfinden, was jedoch vom irrenärztlichen Standpunkte und aus Ersparungsrücksichten nicht empfohlen werden könnte. Das Colonialsystem könnte, wenn nicht mehr Grund erworben werde, nicht durchgeführt werden. Dr. Schweighofer sprach sich daher entschieden für den Ankauf des den Langwallner'schen Ehegatten gehörigen und von diesen zum Kauf angebotenen Guggenbichler- oder Tiefenburghofes in Alt-Marglan aus.

Die infolge Beschlusses der Baucommission eingeholten Gutachten des Irrenarztes Dr. Schweighofer vom 3. October 1895, und des Landesbauamtes vom 2. October 1895 sprachen sich unbedingt für die Nothwendigkeit des Ankaufes des Guggenbichlerhof-Anwesens aus, und zwar vom irrenärztlichen Standpunkte, weil ohne dieses Anwesen eine Anstalt mit colonialer Irrenpflege nicht durchführbar wäre, vom bautechnischen Standpunkte aber mit Rücksicht auf die ziffernmäßig nachgewiesenen Ersparungen und sonstigen Vortheile.

Da durch Landtagsbeschluss vom 8. Februar 1895 der Landesauschuss ermächtigt wurde, zur zweckmäßigen Erweiterung der Anstalt allenfalls noch erforderlichen Grundstücke für den Landesfond im Kauf- oder Tauschwege eigenthümlich zu erwerben und nach Vereinbarung der Kaufschillinge oder Tauschwerte die diesbezüglichen Verträge abzuschließen und zu unterfertigen, so hat der Landesauschuss sich in der Sitzung am 30. September 1895 einhellig zum Ankaufe des Guggenbichlerhof-Anwesens für competent erklärt und beschlossen, dasselbe anzukaufen, wenn die Baucommission den Ankauf für nothwendig erklären würde.

Die Baucommission hat in der Sitzung vom 4. October 1895 das technische und ärztliche Gutachten einer sorgfältigen Prüfung und eingehenden Kritik unterzogen und beschlossen, dem Landesauschusse das vorgelegte technische und ärztliche Project über die Anlage der neuen Irrenanstalt im Colonialsystem und zu diesem Behufe den Ankauf des Guggenbichlerhofes als dringend nothwendig zu empfehlen und demselben vorzuschlagen, dieses Project nebst dem ärztlichen Programme des Primararztes Dr. Schweighofer in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 8. Februar

1895, durch die auch vom k. k. Landes-sanitätsrathe vorgeschlagenen, auf dem Gebiete des Irrenwesens als fachmännische Autoritäten anerkannten Sachverständigen kgl. preuß. Sanitätsrath Dr. Albrecht Paetz, Director der Provinzial-Irrenanstalt in Alt-Scherbitz und Universitäts-Professor Dr. Julius Wagner Ritter von Sauregg in Wien zur Überprüfung vorzulegen.

Hierauf hat der Landesauschuss in der vollen Sitzung am 7. October 1895 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Das Project des landschaftlichen Bauamtes und des Primararztes Dr. Schweighofer über die Anlage der neuen Irrenanstalt in Colonialsystem wird genehmigt und dem Berichte des Landesauschusses an den Landtag zugrunde gelegt;

2. der Langwallnerhof ist, als zur Anlage der Irrenanstalt dringend nothwendig, um den Preis von 70.000 fl. anzukaufen;

3. das Project nebst dem ärztlichen Programme wird den vom k. k. Landes-sanitätsrathe und der Bau-Commission vorgeschlagenen Experten zur Überprüfung eingesendet;

4. die Verkaufsverhandlungen mit den Langwallner'schen Eheleuten sind sofort einzuleiten, und solle hiebei angestrebt werden, dieselben bis zum 31. December 1895 im Worte zu halten.

Der Grund für letzteren Beschluss lag darin, dass der Landesauschuss für den Fall, als sich die beiden Sachverständigen nicht für das Project des Primararztes Dr. Schweighofer und des landschaftlichen Bauamtes, sowie nicht für die unbedingte Nothwendigkeit der Erwerbung des Langwallner- oder Guagenbichlerhof-Anwesens ausgesprochen hätten, berechtigt gewesen wäre, den definitiven Kauf überhaupt nicht abzuschließen. Sämmtliche Beschlüsse wurden sofort in Vollzug gesetzt.

Die beiden genannten Herren Experten haben ohne Entgelt die schwierigen Überprüfungs-Arbeiten in kurzer Zeit mit großer Gründlichkeit und Schärfe erledigt.

Das vom kgl. preuß. Sanitätsrathe Dr. Paetz in Alt-Scherbitz am 7. November 1895 eingelangte und umfangreiche Gutachten spricht sich hinsichtlich des Programmes dahin aus, dass für die Form der Anstalt kein anderes System als das der colonialen Irrenanstalt mit Pavillonstyl in Frage kommen kann, weil nach der ungetheilten Anerkennung und der allgemeinen Nachbildung, welche dieses System in allen civilisierten Ländern der Erde gefunden hat, wie nach den ausschließlich und über alle Erwartungen günstigen Erfahrungen, welche man damit überall gemacht hat, es keinem Zweifel mehr unterliegen kann, dass allein

dieses System den Anforderungen der modernen Wissenschaft wie der Humanität, unter gleichzeitiger Wahrung der öffentlichen Interessen in der umfassendsten Weise entspricht. Die Wahl des Grundes wird als eine glückliche bezeichnet. Hätte man sich auf den ursprünglichen Grund, den Gurlingerhof beschränkt, so würde derselbe zu einer zweckmäßigen Situierung und zur vortheilhaften Entwicklung des colonialen Betriebes keinesfalls ausreichend gewesen sein. Erst durch die Erwerbung des Langwallnerhofes erhält das Gebiet diejenige Größe und Arrondierung, welche der Anstalt und ihrem Betriebe die wichtigsten und unerlässlichen Existenzbedingungen gewährleisten.

In Betreff des von Dr. Schweighofer vorgelegten Programmes äußert sich Dr. Paetz in folgender Weise:

„Steht das Dr. Schweighofer'sche Project voll und ganz auf der Höhe der Zeit, so kann demselben in Bezug auf Sachverständigkeit und Schärfe, mit welcher er alle grundlegenden Principien erfasst und zum Ausdruck gebracht hat, sowie bezüglich der Umsicht und Sorgfalt, mit welcher er das Project bis in alle Einzelheiten hinein durchgeführt hat, die höchste Anerkennung nicht versagt und ihm das Prognostikon gestellt werden, dass mit seiner Annahme die Frage der Irrenversorgung im Herzogthum Salzburg eine nach allen Richtungen einwandfreie und allen jetzigen und zukünftigen Ansprüchen in gleicher Weise gerecht werdende Lösung finden wird. Im Besonderen verspricht die Wahl des Systemes gerade für das Herzogthum Salzburg den besten Erfolg.“

In ähnlicher Weise spricht sich auch das am 25. November 1895 eingelangte Gutachten des Sachverständigen Universitäts-Professors Dr. von Wagner in Wien aus.

Die beiden sachmännischen Autoritäten auf dem Gebiete des Irrenwesens Dr. Paetz und Dr. von Wagner haben daher ihr einstimmiges Gutachten dahin abgegeben, dass für die Form der zu erbauenden und den Anforderungen der modernen Irrenpflege wie der Humanität entsprechenden Anstalt kein anderes System als das der colonialen Irrenpflege mit Pavillonstil in Frage kommen kann, dass die Größe des bisher erworbenen Gebietes im Grundausmaße von 22 Joch 28 Quadratklaster zur Errichtung einer colonialen Irrenanstalt ganz unzulänglich sei, dass für die Erweiterung dieser Anstalt vorgesorgt werden müsse, und dass das Gebiet erst mit der Erwerbung des den Langwallner'schen Ehegatten gehörigen Anwesens, welches im un-

mittelbaren territorialen Zusammenhänge mit den bereits angekauften Gründen ist, diejenige Größe und Arrondierung erhalten wird, welche der Anstalt und ihrem Betriebe die wichtigsten und unerläßlichsten Existenzbedingungen gewährleisten. Dieselben sprachen sich ferner einstimmig dahin aus, daß das ihnen zur Überprüfung vorgelegte ärztliche und technische Bauprogramm allen gestellten Bedingungen vollkommen entspreche, daß alle grundlegenden Principien mit Sachverständnis und Schärfe erfaßt und zum Ausdruck gebracht worden sind, daß dasselbe wärmstens zur Annahme und Ausführung empfohlen wird.

Auf Grund der Beschlüsse der Bau-Commission und der übereinstimmenden Gutachten der Herren Experten hat der Landesauschuß in der Sitzung am 25. November 1895 einstimmig beschlossen, den den Ehegatten Anton und Maria Langwallner gehörigen Tiefenburghof, auch Guggenbichlerhof genannt, Nr. 66 in Altmarglan sammt Grundstücken und rechtlicher Zugehör, vorgetragen im Grundbuche der Katastral-Gemeinde Magglan, Einlage-Zahl 68, erster Grundbuchskörper, gleiches Grundbuch Einlage-Zahl 69 und im Grundbuche der Katastral-Gemeinde Gois, G.-Z. 157, erster Grundbuchskörper, nebst den inventierten lebenden und toden Haus- und Baumannsfahrnissen um den Kaufpreis von 70.000 fl. für den Landesfond eigenthümlich zu erwerben. Der Kaufvertrag wurde am 13. und 16. December 1895 definitiv abgeschlossen und zufolge bezirksgerichtlichen Bescheides vom 28. December 1895, Z. 19.619 grundbücherlich durchgeführt.

Da zum Tiefenburg- oder Guggenbichlerhofe Grundstücke im Gesamtflächenmaße von 38 Joch 372 Quadratklaster gehören, für die neue Irrenanstalt aber schon früher die im Berichte des Specialauschusses vom 1. Februar 1895, Nr. 168, näher beschriebenen Grundstücke im Gesamtmaßmaße von 23 „ 1587 „
 käuflich erworben wurden, so umfassen die für die neue Irrenanstalt mit colonialem Betriebe bestimmten Grundstücke ein Gesamtflächenmaß von 62 Joch 1587 Quadratklaster, wovon für die einzelnen Gebäude, Zufahrtswege, Patientengärten und für die übrigen Gartenanlagen ungefähr 11 Joch, dagegen für Gemüsegärten und landwirtschaftliche Zwecke die übrige Grundfläche von 51 Joch 359 Quadratklaster bestimmt wurden. Die Gesamtausgabe für die käuflich erworbenen Realitäten und Fahrnisse mit Einschluß des Guggenbichlerhofes betrug 115.949 fl. 42½ kr. ö. W.

Die factische Übergabe des Guggenbichlerhofes sammt Fahrnißsen erfolgte am 1. Jänner 1896, und wurden sofort die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um den vollen Betrieb dieser Wirtschaft und zwar sobald als möglich mit Verwendung der hiezu brauchbaren Irren weiterführen zu können.

Am 2. Jänner 1896 wurde dem Landesauschusse das vom land-schaftlichen Bauamte ausgearbeitete Detailproject über den Bau der neuen Irrenanstalt sammt Kostenvoranschlägen und einem ausführlichen Er-läuterungsberichte unterbreitet.

Bei der Ausarbeitung des Detailprojectes war das Bauamt an den Landtagsbeschluss, wornach der anfängliche Belagraum für 200 Geistes-franke, — unter Beibehaltung des alten Irrenhauses mit einem Belag-raum bis zu fünfzig Kranken — zugrunde gelegt wurden, gebunden, hat jedoch hiebei auf eine unbehinderte Erweiterung der Anstalt in jeder Richtung Bedacht genommen, so dass insbesondere jene Gebäude, welche für administrative und wirtschaftliche Zwecke erforderlich sind, dormalen schon in jener Größe und in der Eintheilung einzelner Räume projectiert erscheinen, welche bei einer Erweiterung der Anstalt weder Umbauten noch Vergrößerungen erfordern.

Die Anstalt wird gebildet aus der Centralanstalt und der daran-stoßenden Colonie und umfasst nachstehende Gebäude:

A. in der Centralanstalt:

1. das Administrationsgebäude;
2. die beiden Wachabtheilungen für Männer und Frauen;
3. die zwei geschlossenen Abtheilungen für Männer und Frauen;

B. in der Colonie:

4. die Männer-Abtheilung, wofür der Guggenbichlerhof in Aussicht genommen wurde; ebenso der Gurlingerhof, soweit derselbe ohne besondere Adaptierungen Verwendung finden kann;
5. Die Frauen-Abtheilung, für welche vorläufig nur ein Pavillon zur Ausführung beantragt wurde.

Als weitere Bauten wurden zur Ausführung beantragt:

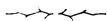
6. Das Wirtschaftsgebäude;
7. das Pumpenhaus mit dem Wasserturm (Maschinengebäude);
8. das Deconomiegebäude des Guggenbichlerhofes;
9. die Kapelle;
10. das Leichenhaus;
11. die Kläranlage.

Die auf Grund der verfaßten Detailpläne und der denselben beigeschlossenen Kostenvoranschläge ermittelten Baukosten der neuen Irrenanstalt berechneten sich in runder Summe auf 490.000 fl.

Hievon entfallen auf reine Baukosten 445.000 „
auf die Einrichtung der Anstalt 40.000 „
auf die Bauaufsicht und Commissionskosten 4.500 „

Die Arbeiten des Baues der Anstalt, insbesondere die Erd- und Maurerarbeiten, die Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Spängler- und Schmied-Arbeiten, die Lieferung der Eisenträger, die Installierung der Wasserleitung, Centralheizungen, elektrischen Beleuchtung, die Beistellung der Einrichtungsstücke und sonstiger Fahrnisse, der Wäsche und Kleidung u. s. w., sollen unter Zugrundelegung der vom Landschaftsbauamte zu verfassenden und vom Landesauschusse zu genehmigenden allgemeinen und besonderen Offertbedingungen an bewährte Firmen und verlässliche Geschäftsleute im Offertwege vergeben werden; jedoch soll dem Landesauschusse auch gestattet sein, ihm zweckdienlich erscheinende Arbeiten und Herstellungen im Regiewege durchzuführen.

Nach dem Projecte wurde die Ausführung der Bauten auf drei Jahre vertheilt, und soll die fertiggestellte Anstalt anlässlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. im Herbst des Jahres 1898 dem Betriebe übergeben werden.



V.

Definitive Beschlussfassung über den Bau der neuen Landesirrenanstalt.

Auf Grund des Landesauschussberichtes dtto. 7. Jänner 1896, Z. 131, und des Berichtes des Special-Ausschusses dtto. 27. Jänner 1896, Z. 131, sowie der diesbezüglich stattgehabten Verhandlungen hat der Landtag in der Sitzung am 31. Jänner 1896 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. apostol. Majestät des Kaisers Franz Josef I. wird eine neue Landesirrenanstalt erbaut und im Herbst des Jahres 1898 dem Betriebe übergeben.

II. 1. Der vom Landesauschusse erstattete Bericht dtto. 7. Jänner 1896, Z. 131, v. J. 1895, wird zur befriedigenden Kenntniss genommen.

2. Der zwischen dem Landesauschusse in Vertretung des Landesfondes Salzburg als Käufer und den Ehegatten Anton und Maria Langrallner, Besitzern des Tiefenburg- oder Guggenbichlerhofes, Haus Nr. 66 neu, 75 alt in Altmaxglan, als Verkäufern abgeschlossene Kaufvertrag dtto. Salzburg am 13. und 16. December 1895, hinsichtlich der in diesem Berichte näher bezeichneten, für den Landesfond um den Rauffschilling von 70.000 fl. eigenthümlich erworbenen Realitäten sammt inventiertem lebenden und todtten Fahrnissen, Getreide- und Wirtschafts-Borräthen wird genehmiget.

3. Das vorgelegte generelle Project über die Anlage der neuen Irrenanstalt im Colonialsystem sowie die vorgelegten Detailprojecte mit den beigegebenen Kostenvoranschlägen werden genehmiget.

4. Den Herren Sachverständigen, welche sich der schwierigen Aufgabe der Überprüfung des Programmes und Projectes der neuen Irrenanstalt in uneigennützigster Weise unterzogen und hierüber gründliche und schriftliche Gutachten abgegeben haben, nämlich, dem Herrn Dr. Albrecht Paetz, kgl. preuß. Sanitätsrath und Director der Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ und dem Herrn k. k. Universitätsprofessor Dr. Julius Wagner Ritter von Jauregg in Wien wird der Dank des Landes ausgesprochen.

5. Der Salzburger Sparcassa wird für die neuerliche Schenkung eines Betrages von 2.500 fl. zum Irrenhausbau der Dank des Landes ausgesprochen.

Hiezu wird bemerkt, daß die Salzburger Sparcassa bereits im Jahre 1892 zum Irrenhausbau den Betrag von 2.500 fl. gespendet hat.

Die vorstehenden Beschlüsse wurden vom Landtage einhellig gefaßt.

Außerdem wurden vom Landtage noch mehrere auf die Weiterführung des Wirtschaftsbetriebes, auf die Herstellung der sämmtlichen Bauten, auf die Vergebung der Bau- und Installationsarbeiten sowie der Lieferungen n. s. w. Bezug nehmende Beschlüsse gefaßt.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses fand die Baucommission am 8. Mai und die wasserrechtliche Verhandlung am 9. Mai 1897 statt. Die k. k. Landesregierung Salzburg hat unterm 26. August 1896, Z. 10.245, die Entscheidung dahin gefaßt, daß das der Verhandlung zugrunde gelegte Project für den Bau der Irrenanstalt den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in jeder Beziehung Rechnung trage, und gegen dasselbe vom Standpunkte der Bauordnung kein Anstand obwalte. Hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche jener Parteien, deren Grundstücke durch die projectierte Ableitung der gereinigten Abwässer aus der

Kläranlage der Irrenanstalt berührt werden, und deren Zustimmung zur Verlegung des Abwässercanals wurden bereits am 28. April 1896 die diesbezüglichen Verhandlungen gepflogen, welche ein günstiges Resultat ergaben.

Am 19. Februar 1897 wurde mit den Vorarbeiten für den Bau der Irrenanstalt, und am 11. Mai 1897 mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen, nachdem die Vergebung der Bauarbeiten stattgefunden hatte.

Auf Grund des Berichtes und Antrages des Landesauschusses dtto. 17. Jänner 1898, Z. 272, sowie des Irrenhausbau=Comités dtto. 25. Februar 1898, z. Z. 272, genehmigte der Landtag in der Sitzung am 1. März 1898 die vorgelegten Satzungen der „Salzburger Landesheilanstalt für Geisteskranke“ sowie die allgemeinen Grundzüge für die Leitung und den Betrieb der Anstalt, und beauftragte den Landesauschuss bis zur Eröffnung der neuen Anstalt eine Hausordnung, Vorschriften für das Aufnahme-Verfahren, die Kostordnung, die Dienstesinstructionen für den Director, die Verwaltung und das Dienstpersonale auszuarbeiten und einzuführen. Derselbe wurde ermächtigt, sämtliche schon bei Beginn des Betriebes nothwendigen Dienstesposten, soweit dieselben nicht schon versehen werden, provisorisch zu besetzen, ebenso auch für die Seelsorge rechtzeitig geeignete Vorsorge zu treffen. Derselbe wurde beauftragt, beziehungsweise ermächtigt, nach gänzlicher Vollendung des Baues und der inneren Einrichtung um die Collaudierung in bau- und sanitätspolizeilicher Richtung einzuschreiten, und nach anstandslosem Befunde um die Öffentlichkeits-Erklärung der neuen Landesheilanstalt für Geisteskranke anzufuchen, und die feierliche Eröffnung der Anstalt zu veranlassen.

Die Satzungen bestimmen den Zweck der Anstalt und setzen die Mittel zur Erhaltung der Anstalt sowie die Bestimmungen der Aufnahme und Entlassung der Geisteskranken fest.

Die Grundzüge für die Leitung und den Betrieb der Anstalt enthalten die Bestimmung, dass die oberste Leitung und Verwaltung der Anstalt durch den Landesauschuss in eigener Regie des Landes geschehe, dass die k. k. Regierung durch ihre hiezu bestellten Organe die ihr gesetzlich zustehende sanitätspolizeiliche Oberaufsicht über die Anstalt ausübe, und die unmittelbare Leitung der Anstalt dem vom Landtage hiezu bestellten fachärztlichen Director zustehet, welchem ein zweiter den Titel Assistenzarzt führender Anstaltsarzt, sowie zur Führung der Verwaltung ein Verwalter sowie ein Rechnungs-Assistent beigegeben wird.

Die vorstehenden Aufträge wurden vom Landesauschusse in Vollzug gesetzt.

Am 8. August 1898 schritt der Landesauschuß um die Ertheilung des Benützung=Consenses für die fertiggestellte Anstalt ein. Am 28. September 1898 fand die Collaudierungs=Commission seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg statt, welche ein anstandsloses Ergebnis lieferte.

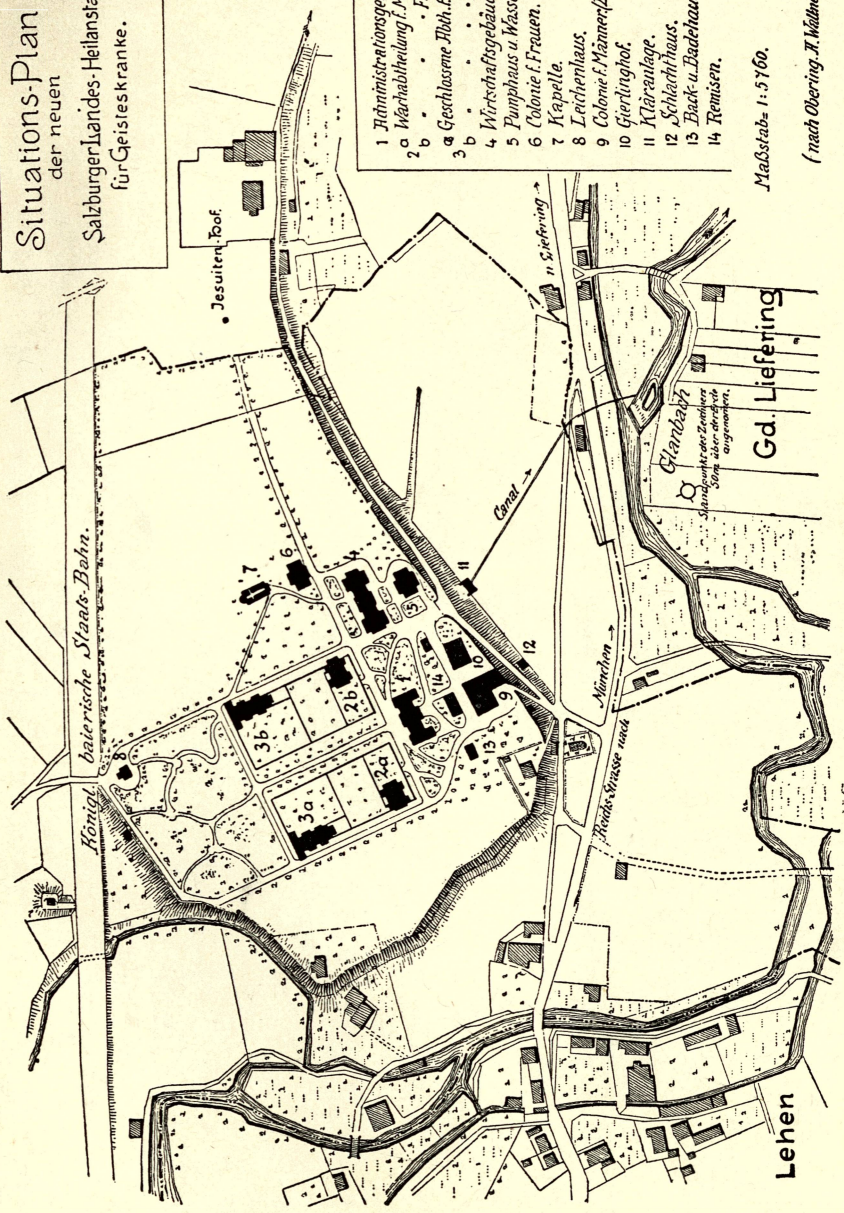
Die feierliche Eröffnung der Landesheilanstalt für Geistesranke fand am 7 November 1898 durch den Landeshauptmann Alois Winkler statt; als Festgäste erschienen der Cardinal Johannes Haller, der Landespräsident Seine Excellenz Graf St. Julien=Wallsee, der Landesfanitätsraths=Vorsitzende Dr. Franz Böll, der Landes=Sanitäts=Referent Dr. Emanuel Sacher, der Bezirkshauptmann Billwein, viele Landtagsabgeordnete, der Anstalts=Director Dr. Schweighofer, die Primärärzte Dr. Winnich und Dr. Gamp, Vertreter des landschaftlichen Beamtenkörpers und andere Festgäste. Nach Einweihung des Irrenhauskirchleins, und Besichtigung der Anstalt durch die Festgäste, wurde dieselbe eröffnet und dem vollen Betriebe übergeben.

Hervorragenden Antheil an dem Zustandekommen dieses großen, der modernen Irrenpflege und der Humanität gewidmeten Werkes nahmen der damalige Landeshauptmann Dr. Albert Schumacher, der Anstalts=Director Dr. Josef Schweighofer als verdienstvoller Schöpfer des ärztlichen Programmes, das landschaftliche Bauamt an der Spitze Baurath Adolf Lasch, sowie der leider am 1. November 1901 verstorbene Oberingenieur August Wallner, welcher an der Verfassung des Bauprojectes und der Ausarbeitung der Detailpläne hervorragend thätig war, und in verständnisvoller und hingebender Weise den Bau geleitet und die Bauaufsicht geführt hat, welchen hier der Dank wiederholt ausgesprochen wird.

Möge dieses den Ärmsten der Armen gewidmete schöne Heim, welches in reiner colonialer Verpflegsform die erste Irrenheilanstalt in Cisleithanien ist, zum Wohle der Stadt und des Landes Salzburg kräftig gedeihen.



Situations-Plan
der neuen
Salzburger Landes-Heilanstalt
für Geisteskranke.



Maßstab = 1:5760.

(nach Obering. Th. Wölher.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Harrer Peter

Artikel/Article: [Das Irrenwesen im Herzogthum Salzburg und die neue Salzburger Landesheilanstalt für Geisteskranke. \(1 Tafel unpaginiert\) 1-48](#)